StuVe-Handbuch



Version 2014-08-08

StuVe / Verfasste Studierendenschaft Universität Ulm



Wichtige Adressen

Homepage http://www.uni-ulm.de/stuve

Wiki https://wiki.asta.uni-ulm.de

E-Mail stuve@uni-ulm.de stuve.exekutive@uni-ulm.de stuve.kontakt@uni-ulm.de

Für Organisatorisches oder falls es wichtige Gründe gibt die StuVe-Liste nicht zu nutzen gibt es für StuPa und FSR eigene Listen.

Grundsätzlich soll jedoch stuve@uni-ulm.de genutzt werden!

stuve.parlament@uni-ulm.de stuve.fachschaftenrat@uni-ulm.de

Mailinglisten
(An- und Abmelden, Empfangsmodus, ...)
https://imap.uni-ulm.de/lists

Definition: Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm (VS) setzt sich aus allen eingeschriebenen Studierenden zusammen. Die VS bzw. die Studierenden organisieren sich in der StuVe (StudierendenVertretung)¹. D.h. alle Organe, Strukturen und auch sonst irgendwie offiziell aktiven Studierenden bilden die "organisierte" StuVe – im Ggs. zur gesamten Studierendenschaft.

Zu diesem Handbuch

Dieses Heft sammelt die wichtigsten Texte zur Arbeit in der StuVe. Es handelt sich nicht um ein am Stück geschriebenes Werk, sondern im Gegenteil um eine bloße Zusammenstellung verschiedener Texte. Einerseits sind einfache Hilfestellungen enthalten, wie z.B. die Infoblätter oder Grafiken, andererseits aber auch für alle Studierenden und insbesondere die gewählten Vertreter rechtlich verbindliche Texte, wie z.B. die Organisationssatzung oder die Finanzordnung, enthalten.

Da sich die Dokumente bisweilen ändern wird auch dieses Heft immer wieder aktualisiert werden, zum Vergleich dient das Datum auf der Titelseite. Manche der enthaltenen Dokumente haben eine eigene Seitennummerierung – im gesamten Heft sind jedoch am äußeren Rand jeweils die Bezeichnungen der Teile und durchgehende Seitennummern grau hinterlegt abgedruckt. Auf diese bezieht sich das folgende Inhaltsverzeichnis.

Inhalt

StartPaket: Infoblatt

	Anleitung zum Kennenlernen wichtiger Einrichtungen und Arbeitsmaterialien	iν
1	Gremienarbeit	1
	Grundsätzliches für die Arbeit im FSR	
	für die Arbeit im FSR bewährte "best practices"	2
	Grundsätzliches für die Arbeit im StuPa	
	für die Arbeit im StuPa bewährte "best practices"	3
	Aufgabenverteilung zwischen StuPa und FSR	3
2	Beschlusssammlungen	5
3	Rechtliche Grundlagen	17
4	Organisationssatzung	35
5	Beitragsordnung, Finanzordnung	47
6	Grafiken	57
	Übersicht	58
	Studentische und akademische Selbstverwaltung	59
	Details: Besetzung, Interaktion und Kontrolle	60

Nicht enthalten

- Wahlordnung
- Landeshoschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)
 Informationen hierzu jedoch in Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die neue Studierendenvertretung.

 $^{^1\}mbox{Diese}$ Definition der StuVe fehlt noch in der Organisationssatzung, sollte demnächst ergänzt werden.

Infoblatt zum StartPaket

Dieses Blatt ist eine Merk- und Checkliste für alle in der StuVe Aktiven, die das StartPaket durchlaufen, um die Infrastruktur für's Arbeiten kennenzulernen. Das StartPaket besteht aus verschiedenen Stationen, bei denen man seine Zugänge bekommt, die zuständigen Referenten kennenlernt, einen ersten Blick auf die üblichen Werkzeuge bekommt, ...

Nach deiner Wahl oder Beauftragung musst du die folgenden Stationen abhaken, um deine Arbeit vollständig ausführen zu können.

Start: Triff dich mit einem oder wenn möglich mehreren Mitgliedern der StudierendenExekutive (StEx). Vermutlich ist das bereits geschehen wenn du dieses Blatt in Händen hältst ☑ Die StudierendenExekutive besteht aus sieben Mitgliedern, die über die verschiedenen Bereiche in der StuVe den Überblick behalten sollen. Und in einem oder vermutlich mehreren dieser Bereiche willst du gerade aktiv werden. Informationen zu den verschiedenen Bereichen (Ressorts) und den aktuellen Mitgliedern der StEx findest du hier auf der StuVe-Homepage: ☑ http://www.uni-ulm.de/index.php?id=51139. Für den Termin und auch sonst immer erreichst du die StEx am einfachsten über ☑ stuve.exekutive@uni-ulm.de

Falls du bezahlt wirst: Musst du dich beim Start, davor oder danach einem StEx-ler aus dem Ressort Personal treffen. Einen Termin kannst du auch hier per Mail (stuve.personal@uni-ulm.de) vereinbaren. Das StEx-Büro ist in M25/229 (Universität Ost). Bei ihnen kannst du dir alle wichtigen Formulare für deine Anstellung abholen und bekommst auch Hinweise zum Ausfüllen. Sobald du alles fertig ausgefüllt hast, gib bei ihnen folgende Dinge ab:

- ausgefüllte Formulare für die Anstellung, u.a. für das LBV (bei StEx/Personal erhältlich)
- tabellarischer Lebenslauf (falls noch nicht für die Bewerbung mitgeschickt)
- aktuelle Studienbescheinigung (kann im Hochschuldiensteportal ausgedruckt werden, die für's BAföG)
- Krankenversicherungsnachweis (Kopie des Krankenkassenkärtchens genügt)

Unabhängig davon, ob du bezahlt wirst solltest du dich mit den folgenden Stationen treffen:

- Mache einen Termin mit dem <u>Computerreferat</u> aus (☐ stuve.computer@uniulm.de). Bei dem Termin wirst du Zugang zum StuVe-Wiki, einen PC-Account und eine kurze Einführung bekommen. Außerdem werden dir die Grundzüge der StuVe-Mailingkonzeptes und dessen Regeln erklärt.
- 2. Gehe zu den Öffnungszeiten (http://www.uniulm.de/stuve/service/oeffnungszeiten.html) im StuVe-Büro (M25/2302) vorbei und informiere dich über die Services des !Büroreferats. Die Büroreferenten verwalten dein Postfach und gewährleisten so deine Kommunikation per Post. Außerdem gibt es im Büro viele Büromittel, die du für deine Arbeit benutzen kannst. Überprüfe dabei mit dem BüroReferat, ob deine Kontaktdaten so wie du

es willst im Wiki eingetragen sind, die entsprechende Wiki-Seite hat den Titel "Adressen".

- Mache einen Termin mit dem <u>Finanzbereich</u> aus (stuve.finanzen@uni-ulm.de). Dort bekommst du alle wichtigen Informationen und eine Einführung in die Finanzen bekommen, da für beinahe jeden Job irgendwann Geld ausgeben werden muss.
- 4. Triff dich mit dem Öffentlichkeitsreferat (stuve.oeffentlichkeitsarbeit@uniulm.de) denn Öffentlichekeitsarbeit sollte von jedem Aktiven gemacht werden, da
 die Studierenden für die wir da sind wissen sollen was alles für Angebote und
 Aktivitäten gibt. Wenn du im Rahmen deiner Tätigkeit etwas veröffentlichen
 willst, hilft dir das Öffentlichkeitsreferat gerne weiter und kann dir z.B. auch
 Zugang zu dem Teil der StuVe-Homepage zu geben, der deinen Bereich betrifft.
- 5. (bei Bedarf:) Die StuVe betreibt einen eigenen Druckraum. Dieser wird vom <u>Druckreferat</u> verwaltet (stuve.druck@uni-ulm.de). Der Druckreferent kann dir eine Einführung geben, die notwendig ist, um den Druckraum selbstständig nutzen zu können.

Bei Fragen zum Vorgehen oder sonstigen Problemen wende dich einfach an stuve.personal@uni-ulm.de.

Wir wünschen dir viel Spaß bei deiner Arbeit, die StEx-Personaler

Personalia/ReferentenStartPaket/Station 1/Infoblatt (zuletzt geändert am 2014-08-08 18:26:55 durch SimonLüke)

Teil 1 Gremienarbeit

Beschlussfähigkeit

Grundsatz: Der FSR ist ein Gremium mit gewählten Mandaten, d.h. die Sitzungen müssen stattfinden. Damit die Beschlussfähigkeit bei jeder Sitzung gewährleistet ist, sollte spätestens ein Tag vor der Sitzung per E-Mail an statue.fachschaftenrat@uni-ulm.de Bescheid gegeben werden, sofern man nicht zur Sitzung kommen kann. In dringenden Notfällen kann auch eine taggleiche Abmeldung verschickt werden.

StuPa-Mandate

Mit 6 Mandaten im StuPa (1/3 der Stimmen) hat der FSR dort eine wichtige Funktion (die Integration der FachbereichSvertretungen in die Hochschulpolitik). In jeder Sitzung werden die Mandate für die nächste/n StuPa-Sitzung/en (Sitzungsturnuns: alle zwei Wochen) festgelegt. Ziel ist es, dass jeder FSRIer mind. einmal pro Semester an einer StuPa-Sitzung teilnimmt, da sich dies erfahrungsgemäß als sehr sinnvoll für die Arbeit im FSR erwiesen hat.

Protokollierung

Erfolgt im EduPad (https://stuve.edupad.uni-konstanz.de/fsr-sitzungsmitschrieb) im Rotierverfahren (ca. ein TOP pro Person) damit alle mal drankommen. Wer hat bringt seinen eigenen Laptop mit, ansonsten kann einer geliehen werden.

Sollte unbedingt drin stehen:

- Anwesenheitsliste, Tagesordnung, Verantwortliche für die Sitzung/Sitzungsleitungsteam, aktuelle Tagesordnung
- Beginn und Ende der Sitzung und der Pausen
- Name der aktuellen Protokollanten (hinter den Titel des TOP)
- · Kerngedanke der Diskussion sollte erkennbar sein
- Ausformulierter Beschlusstext, Abstimmungsergebnis (ja:nein:Enthaltung), Feststellung ("...
 und damit angenommen/abgelehnt")
- Wenn wörtlich zitiert wird: "VornameNachname: (...)"

Vermeiden:

- Wiederholte Aussagen (kann man zusammenfassen: "Person X bestätigt die Meinung von Y und ergänzt (…)"
- Aussagen ohne relevanten Inhalt
- Abwertende Beiträge → neutrale Formulierung wählen, z.B. "Person X spricht sich gegen Person/Organ aus. Genannt wurden folgende Gründe: (...)"

Optional:

Die Feinheit der Detailgenauigkeit ist dem einzelnen Protokollanten/der einzelnen Protokollantin überlassen (ob stichpunktartig oder mit ausformulierten Sätzen, Hauptsache alles Wesentliche ist enthalten)

Besonderheiten FSR:

Der TOP "Fachschaftenrundlauf" wird für interne Zwecke protokolliert und im Wiki (wichtigste Dokumentationsplattform des FSR!) gespeichert, aber nicht auf der StuVe-Homepage veröffentlicht!

Verfahren nach der Sitzung:

- Der Moderator (oder eine freiwillige Person) ist dafür verantwortlich Vollständigkeit, roter Faden, Schreib- und Grammatikfehler zu überprüfen
- Die überarbeitete Version kommt in den Ordner "Protokolle" im Wiki und wird in das LaTeX-Layout eingefügt, Beschlüsse werden zur Beschlusssammlung im Wiki hinzugefügt
- Das fertige Protokoll wird so schnell wie möglich über die FSR-Mailingliste gesendet und von ALLEN gelesen, damit es in der nächsten Sitzung genehmigt werden kann & genehmigtes Protokoll im FSR-Ordner des StuVe-Büros ablegen
- Versenden des genehmigten Protokolls an die Öffentlichkeitsreferent/in , der/die es auf der StuVe-Homepage veröffentlicht

Aufgabenverteilung zwischen FSR und StuPa

Übergreifend:

 AK QSM: soll zunächst im FSR besprochen und als Vorschlag an das StuPa herangetragen werden.

FachSchaftenRat:

- FS-Finanzmittel (als Vorschlag zum Haushaltsplan im StuPa)
- Fachschaftenrundlauf, Kommunikation zwischen den Fachschaften
- Bericht zur Lehre (FSR läd StuPa mit ein)
- Zuordnung von Studiengängen (Vorschlag ans StuPa) (FSR empfiehlt StuPa, StuPa segnet ab)
- · Social Event
- · SenA Lehre
- ZLEMM Beirat/ZLEMM-Studiengruppe
- Weiterbildungskommission (School of Advanced Professional Studies, 2 Mitglieder entsenden)
- Departmentrat (Themen, Mitglieder entsenden)
- RPO
- Akkreditierung

StudierendenParlament:

- Kontrolle Haushalt & Haushaltsplan
- StU (Studierendenwerk: Themen, Entsendung in Vertreterversammlung)
- Senat
- UniRat
- MUZ
- "Außendarstellung"
- Wahlorganisation
- HSGs
- LAK
- SoNaFe
- OSM (Mitglieder nominieren)
- StEx (Wahl; Beauftragung; Kontrolle)
- Referate (Einrichtung; Inhalte)
- Semesterticketverhandlungen

Beschluss im FSR am 26.5.2014: "Der FSR empfiehlt dem StuPa beigefügte Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Rat festzulegen. Dabei handelt es sich um eine standardgemäße Aufgabenverteilung von der in Einzelfällen abgewichen werden kann." (Einstimmig)

Beschluss im StuPa vom 18.6.2014: "In Übereinstimmung mit dem FSR beschließt das StuPa die beigefügte Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Rat. Dabei handelt es sich um eine standardmäßige Aufgabenverteilung, von der in Einzelfällen abgewichen werden kann." (Einstimmig)

Änderung von "Studienkommission des Departments (Themen; Mitglieder nominieren)" in "Departmentrat (Themen, Mitglieder entsenden)" (einstimmiger Beschluss im StuPa vom 16.7.2014, Zustimmung FSR steht noch aus).

Aufgabenverteilung-StuPa-FSR (zuletzt geändert am 2014-08-07 14:39:40 durch SimonLüke)

Teil 2 Beschlusssammlungen

Siehe auch: FSR/Beschluesse, StEx/Beschluesse

Ältere Beschlüsse weiter unten. Protokollgenehmigungen, Beschlüsse zur Tagesordnung und dergleichen Geschäftliches nicht enthalten; Beschlüsse zur "Geschäftsordnung" sind enthalten.

▲ ♠ Noch nicht gegengecheckt, ob vollständig (wenn erledigt, diese Zeile hier löschen). ♠ ♠ ♠

Beschlüsse des 1. StudierendenParlaments

Amtsperiode 2013/14



 Das StuPa gründet den AK "Geschäftsordnung und Sitzungsorganisation". Ihm gehören zu Beginn ?MatthiasBurger und ElenaGrossi an, weitere Interessierte dürfen jederzeit teilnehmen.

beschlossen am 18.06.2014

 Das StuPa beauftragt die StEx, konstituierende Sitzungen kommender Studierendenparlamente zu begleiten, um ihnen die Rahmenbedingungen ihrer künftigen Arbeit n\u00e4herzubringen und Fragen zu beantworten.

beschlossen am 18.06.2014

 Das StuPa beschließt, dass für die Mobilisierung für die Demonstration in Stuttgart am 24.6.2014 und die Erstattung von Fahrtkosten zur und von der Demonstration 100 EUR bereitgestellt werden.

beschlossen am 18.06.2014

In Übereinstimmung mit dem FSR beschließt das StuPa die beigefügte Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Rat. Dabei handelt es sich um eine standardmäßige Aufgabenverteilung, von der in Einzelfällen abgewichen werden kann.

beschlossen am 18.06.2014

BenjaminWeber wird von der StuVe als Kandidat für den ?UniRat vorgeschlagen.

beschlossen am 2014-06-04

Die Studierendenschaft der Universität Ulm – vertreten durch die StuVe –
beschließt, die Mitgliedschaft im Deutschen Akademischen Austauschdienst
(DAAD) zu beantragen. Nach eingehender Beratung wird die Arbeit des DAAD
und daher eine Mitgliedschaft der StuVe als sinnvoll für die Studierendenschaft
der Universität Ulm betrachtet.

beschlossen am 2014-06-04

 Das ?StudierendenParlament der Universität Ulm verabschiedet das Vortragsskript ,Ansatzpunkte zur Verbesserung der Universitären Lehre' als Positionspapier. Es ist überzeugt, dass die beim Vortrag am 15. Mai 2014 erläuterten Aspekte ein paar der wesentlichen aktuellen Problemfelder darstellen, die die grundsätzlich guten Möglichkeiten der Lehre an der Universität Ulm in ihrer Weiterentwicklung bzw. Verstetigung behindern. Die Studierendenschaft der Universität Ulm fordert die lokalen Verantwortlichen sowie insbesondere die Landesregierung auf, sich für die Weiterentwicklung unserer Universität an diesen Punkten zu orientieren.

beschlossen am 2014-06-04

 Das Studierendenparlament der Universität Ulm betrachtet den anstehenden Solidarpakt III zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Hochschulen kritisch. Es fordert eine solide Finanzierung der universitären Lehre, unabhängig von Hochschulgröße oder Elitestatus. Auch die in Ulm bewährte Praxis der intensiven Mitbestimmung der Studierendenschaft bei der Verteilung der Oualitätssicherungsmittel muss beibehalten werden.

beschlossen am 2014-06-04

 Die Studierendenschaft missbilligt die Art, mit der die von der DJ-Gemeinschaft Bassportation im CAT/Sauschdall geplante Veranstaltung 'Dubstep VS Drum'n'Bass' beworben wurde. Die Studierendenschaft stellt sich gegen Sexismus in der Gesellschaft und damit auch gegen Sexismus an der Universität Ulm. Die Studierendenschaft bedankt sich bei den Teams von Sauschdall und CAT für die schnelle Reaktion samt Entschuldigung, Distanzierung und Rückruf des Werbematerials, die jeweils die von den beiden Teams gewohnte Haltung widerspiegeln.

beschlossen am 2014-06-04

 Das StuPa beauftragt die studentischen Senator*innen einen TOP "Career Service" im Senat einzubringen. Sie sollen dort die Positionen der StuVe vertreten. Dazu arbeiten sie mit dem AK Career Service zusammen.

beschlossen am 2014-06-04

 Das StuPa entsendet ?RobertKraus als Vertreter und AlexanderJunker als Stellvertreter in den neugegründeten Senatsausschuss zur "Änderung der Grundordnung" der Universität Ulm. ?AndréRuland teilt dies Herrn Kohler mit.

beschlossen am 2014-05-21

 Das StuPa entsendet FelixKielgast als beratenden studentischen Senator nach §65a, Absatz 6 in den Senat.

beschlossen am 2014-05-21

 Die ?StudierendenExekutive oder von ihr für diesen Zweck jeweils beauftragte Vetreterinnen können im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit frei ihrer Tätigkeit nach gehen und die StuVe nach außen vertreten. Vorherige Absprachen von Veröffentlichungen mit den zentralen legislativen Gremien der StuVe sind nicht notwendig, sollen aber- wenn möglich - gerne erfolgen.

beschlossen am 2014-05-21

 Das Stupa schlägt den Mitgliedern der Vertreterversammlung des Studentenwerks vor, Larissa Frank als Mitglied sowie Christoper Döring und Nadine Bauer als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsrat des Studentenwerks zu nominieren.

beschlossen am 2014-04-23

 Gemäß § 5 Absatz 2 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm beruft das ?StudierendenParlament Felix Kielgast, Simon Lüke, Stefan Kaufmann zum Wahlprüfungsausschuss der studentischen Wahl am 03. und 04. Juni 2014.

beschlossen am 2014-04-23

 Gemäß § 5 Absatz 2 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm beruft das ?StudierendenParlament Sophie Lieber und Tanja Andabak zum Wahlausschuss der studentischen Wahl am 03. und 04. Juni 2014.

beschlossen am 2014-04-23

 Das ?StudierendenParlament beschließt die Finanzordnung in der zum Ende des Tagesordnungspunktes vorliegenden Fassung. Dieser Stand ist dem Protokoll angehängt. Redaktionelle Änderungen am Text können noch von der ? StudierendenExekutive vorgenommen werden.

beschlossen am 2014-04-15

 Das ?StudierendenParlament verabschiedet den im Anhang beigefügten Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2014 als Ermächtigungsgrundlage. In Folge von Implementierung in ein Buchungssystem und Differenzierung nach Titel-Gruppen und Funktionskennziffern können redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Der Haushaltsplan wird anschließend mit diesen Änderungen dem ?StudierendenParlament nochmals zur Kenntnisnahme vorgelegt.

beschlossen am 2014-04-15

 Das StuPa verabschiedet die im Anhang beigefügte Beitragsordnung, vorbehaltlich eventuell notwendig werdender redaktioneller Änderungen.

beschlossen am 2014-04-15

 Das ?StudierendenParlament beschließt die Finanzordnung in der zum Ende des Tagesordnungspunktes vorliegenden Fassung. Dieser Stand ist dem Protokoll angehängt. Redaktionelle Änderungen am Text können noch von der ? StudierendenExekutive vorgenommen werden. Mit zu Protokoll gegebener persönlicher Erklärung

beschlossen am 2014-04-09

 Gemäß § 6 Absatz 1 Punkt a) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm legt das ?StudierendenParlament den 3. und 4. Juni 2014 als Wahltage für die Wahlen zum nächsten ? StudierendenParlament und ?FachSchaftenRat fest.

beschlossen am 2014-03-26

 Das ?StudierendenParlament beauftragt die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft den "Vertrag 2 (Buchführung)" zwischen der Universität Ulm und der Verfassten Studierendenschaft abzuschließen. Der Vertragsentwurf lag zur Sitzung vor (E-Mail vorab, sowie Tischvorlage) und ist dem Protokoll angehängt; die ?StudierendenExekutive kann nach diesem Beschluss noch redaktionelle Änderungen mit der Universität abstimmen.

beschlossen am 2014-03-26

 Das StuPa beschließt, dass die Küche - so wie von Tobias Scheinert - vorgestellt, bei der Schreinerei der Universität in Auftrag gegeben werden soll.

beschlossen am 2014-02-18

 Das StuPa beschließt, dass der AK Umzug vom Restbudget möglichst zweckdienliche Tische und Stühle zu kaufen soll

beschlossen am 2014-02-18

 Das ?StudierendenParlament befürwortet grundsätzlich, dass die StuVe ein für alle Mitglieder der Universität Ulm zugängliches Wiki zur gemeinsamen Arbeit und Informationssammlung anbietet. An dem Thema Interessierte und das Computerreferat sollen sich um eine Umsetzung kümmern. beschlossen am 2014-02-18

 Das StuPa beschließt, dass die StEx Kommunikationspartner der Verwaltung für Forumsstände ist und dies ins StuPa weiterträgt.

beschlossen am 2014-02-18

 Das StuPa legt eine Aufwandsentschädigung über 180,- für die Vorsitzende des Wahlausschusses pro Monat für die Monate März 2014 bis einschließlich Juli 2014 fest, nach EStG § 3 Punk 12 Satz 2. Somit wird im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft hierfür ein Budget von 900,- eingerichtet.

beschlossen am 2014-02-18

 Die Mitglieder der StEx bekommen Zugang zu allen der StuVe zugeordneten Räumen; per Chipkarte oder wenn nötig mit Schlüsseln, letzteres nicht unbedingt, wenn z.B. nicht möglich oder sinnvoll.

beschlossen am 2014-02-05

• Die Mitglieder der StEx erhalten für den Zeitraum von Januar 2014 bis einschließlich April 2014 eine Aufwandsentschädigung von 200 € pro Monat. Diese ist zur Entschädigung der durch ihr Engagement entstehenden Aufwände gedacht. Diese Aufwandsentschädigung wird entsprechend EStG § 3 Punkt 12, Satz 2 ("für öffentlich dienstleistende Personen") bezahlt. Die Bereitstellung der dafür nötigen Mittel, erfolgt aus dem am 22.01.2014 bewilligten Posten für die Bezahlung der StEx in Höhe von 23.408 €; die Auszahlung kann erfolgen, sobald die Finanzverwaltung der StuVe fertig eingerichtet ist.

beschlossen am 2014-02-05

 AlexandraQuerner wird vom Studierendenparlament als beratende studentische Senatorin gemäß §65a Abs. 6 LHG BW in den Senat entsandt.

beschlossen am 2014-02-05

 Das StuPa beauftragt die StEx, über studierende@ und weitere, ihnen geeignet scheinende Kanäle, den vakanten Posten der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Mitglieder des StuPa suchen parallel selbst nach geeigneten Kandidatinnen.

beschlossen am 2014-02-05

 Das Stupa wählt in den Vermittlungsausschuss der Studierendenschaft: NellyRüttiger (Stellvertretung: AndréRuland), BenjaminWeber (Stellvertretung: JakobRietzel).

beschlossen am 22.01.2014

• Personalwahlen werden geheim vorgenommen.

beschlossen am 22.01.2014

 Das Studierendenparlament kann mehrere Kandidatinnen en bloc wählen, sofern sich für dieses Verfahren ein Konsens findet.

beschlossen am 22.01.2014

 Das StudierendenParlament beauftragt die StudierendenExekutive eine Lösung für die Entlohnung ihrer eigenen, also der Mitglieder der ??
 StudierendenExekutive zu finden; diese Lösung ist ebenfalls für die Übergangszeit bzw. Anlaufphase gedacht. Das StudierendenParlament richtet hierfür im Haushalt 2014 der StudierendenVertretung einen Posten in Höhe von 23 408 € ein.

beschlossen am 22.01.2014

 Das StudierendenParlament beauftragt die StudierendenExekutive mit dem Abschluss eines Servicevertrags mit der Universität. Der Vertrag regelt die Erbringung von Leistungen durch die Universität für die Studierendenschaft, die bisher von bezahlten Referenten des alten AStA geleistet wurden, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten (Übergangszeit bzw. Anlaufphase). Dafür wird im Haushalt von 2014 der StudierendenVertretung ein Posten in Höhe von 65.690 € eingerichtet (Personalkosten 55.440 € + Sach- und Investitionsmittel 10.250 €). Der aktuelle Vertragsentwurf liegt dem StuPa vor und ist dem Protokoll angehängt. Evtl. notwendige Anpassungen, insbesondere entsprechend der Diskussion und Meinungsbildung der heutigen StuPa-Sitzung, verhandelt die StEx direkt mit der Universitätsverwaltung.

beschlossen am 22.01.2014

 Um eine gute Kommunikation der StEx mit dem StuPa zu gewährleisten, wird das StuPa einen ständigen TOP "Bericht aus der StEx" auf ihren Sitzungen einführen. In diesem TOP wird das anwesende Mitglied der StEx einen Überblick über die Arbeit der StEx seit dem letzten Bericht geben. Zusätzlich soll es Raum für die Besprechung von Problemen beider Seiten geben. Die Umsetzung erfolgt ab der nächsten Sitzung.

beschlossen am 08.01.2014

 Das StuPa beauftragt NikolaMattschass die Beschriftungen über den Pinnwänden und dem AStA-Büro in StuVe übergangsmäßig zu ändern.

beschlossen am 08.01.2014

 Das Stupa beschließt ergänzend zum Beschluss vom 30.10.13, dass sich die Studierenden Vertretung in der ersten Legislaturperiode in keiner Form mit der Eingliederung des MUZ, sowie des Hochschulsportes in die StuVe befassen kann.

beschlossen am 08.01.2014

 Als Vertreterinnen werden MatthiasBurger, MaikeNahlbach, RobertKessler und als Stellvertreterinnen werden JakobRietzel, BenjaminWeber und SimonLüke in die Vertreterversammlung des Studentenwerks entsandt.

beschlossen am 08.01.2014

 Das StuPa beschließt die Wahlordnung in der aktuellen Form (18.12.2013, 21:45 Uhr).

> Zur Beschlossenen Wahlordnung gab es auch ein schriftliches Sondervotum, dem schien das StuPa dem Protokoll nach auch zu folgen, beschlossen am 18.12.2013

 Das StuPa beauftragt die folgenden Personen mit der Organisation des SoNaFe 2014 UndineBirke, ThomasEmberger, AndreasRein und PhilippHinz.

beschlossen am 18.12.2013

 Das StuPa wünscht sich – ohne finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen – ein SoNaFe 2014

beschlossen am 18.12.2013

 Alle StuVe-Beauftragten und Referenten werden angewiesen, ihr Wissen rund um Veranstaltungen an der Universität so vollständig wie möglich vorerst im Asta-Wiki (Veranstaltungen) zu dokumentieren.

beschlossen am 18.12.2013

 Beschluss zum Wahlmodus bei der Wahl der ?StudierendenExekutive, sowie Wahl der Mitglieder der ?StudierendenExekutive und der Vorsitzenden der Studierendenschaft.

am 11 12 2013

 Der Bericht zur Lehre 2013 und die Ergebnisse der HIS Studierendenbefragung 2012 (Angebot Herr Stadtmüller und Herr Möller) sollen im FSR vorgestellt werden. Sollte es notwendig erscheinen, sollen wichtige Themen auch im StuPa behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Für diesen zentralen Punkt sollen die ParlamentarierInnen und die Mitglieder des !SenA Lehre explizit auf die entsprechende FSR-Sitzung eingeladen werden. Zur Vorbereitung der Diskussion wird seitens des Parlaments NadineBauer beauftragt.

- beschlossen am 27.11.2013
- Die StuVe beauftragt ?MatthiasBurger mit dem Vollzug des Beschlusses zum Tagesordnungspunkt "Studentischer Wohnraum als Kapitalanlage" vom 13.11.2013
 - beschlossen am 27.11.2013
- Das Studierendenparlament beschließt, dass sowohl auf der heutigen als auch auf zukünftigen Sitzungen die Reihung der Tagesordnungspunkte einer festgestellten Tagesordnung geändert werden darf, um so eine vorrangige oder nachrangige Behandlung von TOPs zu ermöglichen.
 - beschlossen am 27.11.2013
- Das StuPa fordert die Universität und ihre angehörigen Untergliederungen auf, die Zusammenarbeit mit Firmen einzustellen, die durch ihr aktives Handeln die wirtschaftliche Existenz ihrer Studierenden gefährden.
 - © beschlossen am 13.11.2013
- Das Studierendenparlament beschließt für die Anstellung von Tobias Scheinert in das Computerreferat und das Finanzreferat, Michael Wiedler in das Computerreferat sowie das Druckreferat und Rebecca Scholz in das Büroreferat ein Budget von 2.500 EUR bereitzustellen, sofern eine Finanzierung über den AStA-Haushalt nicht möglich ist.
 - © beschlossen am 13.11.2013
- Das Studierendenparlament beschließt, dass die StudierendenvertreterInnen in der Vergabekommission des PROMOS-Stipendiums darauf hinwirken sollen, dass soziale und engagement-bezogene Aspekte stärker gewichtet werden.
 - beschlossen am 13.11.2013
- Das StuPa unterstützt die HSG für Nachhaltigkeit bei der Planung einer Aktionswoche zum Thema "Nachhaltigkeit" mit Infokampagne, Aktionsessen und Durchführung einer Unterschriftensammlung zu einem möglichen Vegggie-Day an der Universität.
 - beschlossen am 13.11.2013
- Ins neue Cafe Einstein werden zwei Arbeitsplätze (einer am Fenster und einer neben dem Eingang), eine Küche (Südwand) mit Ceranfeld, Kühlschrank, Backofen und Arbeitsfläche. An die Südwand des Wartungsschacht kommt eine Spüle mit Abtropfbecken und Spülmaschine.
 - beschlossen am 30.10.2013
- Alle engagierende Studierende sollen Zugang zu[m Cafe Einstein] haben und solange einer drin ist, können auch alle anderen rein. Dann ist eine Kontrollmöglichkeit gegeben.
 - beschlossen am 30.10.2013
- Das StuPa befasst sich vorerst nicht mit dem MUZ und dem Hochschulsport.
 Eigentlich: Wer ist dafür, dass die VS zu diesem Thema keine Stellung bezieht und das Prozedere damit hinauszögert., beschlossen am 30.10.2013
- Das Studierendenparlament tagt zweiwöchentlich (Sinngemäß)

Eigentlich: "für einen 2-wöchigen Sitzungsturnus"; © beschlossen am 30.10.2013

- Das StuPa beschließt, dass bei Fragen zu studentischer Mobilität zuerst das Mobilitätsreferat zu befragen ist. Dies betrifft auch die ?OrganisatorInnen von Veranstaltungen, die im Auftrag oder durch Überlassung der StuVe stattfinden. Die Kommunikation mit der SWU Verkehr hat - wann immer möglich - nur über das Mobilitätsreferat, zumindest aber mit dessen Kenntnis zu erfolgen.
 - © beschlossen am 15.10.2013
- Jeder Studierende der sich für einen Ausschuss interessiert darf und soll an den Aussschüssen teilnehmen, da letzendlich nur in StuPa-Sitzungen Beschlüsse gefasst werden und Außenstehende oft neue Ideen einbringen können.

Gemeint sind die aktuellen StuPa-Ausschüsse, Seschlossen am 15.10.2013

• Die Ausschüsse sollen bei jeder StuPa-Sitzung angesprochen werden.

Gemeint sind die aktuellen StuPa-Ausschüsse, S beschlossen am 15.10.2013

- Das Studierendenparlament bildet die folgenden Ausschüsse und benennt die im Folgenden genannten Mitglieder für sie [...]: StEx [...], Finanzen [...], Rechtliches/Versicherungen [...], Infrastruktur [...], Satzungen/Ordnungen [...], Wahlen 2014 und Folgeiahre [...]
 - beschlossen am 4.10.2013
- Das StuPa möge beschließen, dass sich der FSR bei der Bildung der noch nötigen Ausschüsse zur Bildung der VS beteiligen möge. Hierfür möge der FSR durch ein Verfahren, dass er sich selber ausdenkt, Mitglieder in die jeweiligen Ausschüsse entsenden.
 - beschlossen am 4.10.2013
- Das Studierendenparlament beauftragt die studentischen Senator*innen, das Thema "Barrierefreiheit an der Universität" im Senat zu thematisieren und die Beseitigung der momentanen, nicht duldbaren Mißstände zu fordern.
 - beschlossen am 4.10.2013

Siehe auch: StuPa/Beschluesse, FSR/Beschluesse

Ältere Beschlüsse weiter unten. Protokollgenehmigungen, Beschlüsse zur Tagesordnung und dergleichen Geschäftliches nicht enthalten; Beschlüsse zur "Geschäftsordnung" sind enthalten.

Beschlüsse der StEx in der Amtsperiode 2013/14

 Die StudierendenExekutive beschließt, dass die Mitglieder des Wahlausschusses der studentischen Wahlen am 03. und 04. Juni 201 (Sophie Lieber und Tanja Andabak) gemäß § 3 Abs. 12, S. 2 EStG jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 Euro erhalten. Im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft wurde hierfür bereits ein Budget von 500,- Euro eingerichtet.

am 03.07.2014

 Die StEx ernennt Jan-Philipp Schulz zum ehrenamtlichen Nachhaltigkeitsreferenten.

am 05.06.2014

 Die StEx ernennt Jakob Hirlinger-Alexander zum eherenamtlichen Anlagenreferenten.

?am 16.05.2014

 Die StudierendenExekutive wählt Oguzhan Kayali zu ehrenamtlichen Finanzrefertentin der StuVe.

?am 02.05.2014

• Die StEx ernennt Lisa Moser als eherenamtliche Büroreferentin.

am 25.04.2014

 Auf Grundlage des Bewerbungsgesprächs und der Berwerbungsunterlagen beruft die StudierendenExekutive einvernehmlich Dirk Gabriel zur Beauftragten für den Haushalt. Seine Fähigkeiten und Qualifikationen im Bereich Steuern und Finanzrecht im öffentlichen Bereich und seine Kenntnisse der universitären Verwaltung machen Dirk Gabriel zu einem exakt auf die zu besetzende Stelle passenden Kandidaten.

beschlossen am 25.04.2014

 Die StudierendenExekutive beauftragt Andreas Fischer mit der Organisation und Durchführung des UniForums zum Vorlesungsbeginn am 22.4.2014. Andreas Fischer hat sich dafür initiativ per E-Mail über die StuVe-Liste bereit erklärt. Das UniForum soll im Namen der StuVe und entsprechend des Modus der letzen Semester durchgeführt werden. Insbesondere sollen alle bisherigen Hoschulgruppen und Referate eingeladen werden sich mit einem Stand zu präsentieren.

am 07.03.2014

Die StEx wählt Antonela Krafcsik zur Sozialreferentin.

am 28.02.2014

• Die Beschlussprotokolle der StEx müssen durch Zustimmung von mindestens

zwei ihrer Mitglieder genehmigt werden. Diese Mitglieder müssen an der Sitzung, über die das zu genehmigende Protokoll angefertigt wurde, anwesend gewesen sein. Haben Mitglieder der StEx Einsprüche gegen eines der genehmigten Protokolle müssen diese Einsprüche auf der nächsten Sitzung nach dem Erheben der Einsprüche besprochen und eine Lösung beschlossen werden.

beschlossen am 28.02.2014

 Raphael Lattke wird für die Einarbeitung von David Berger ins Büroreferat als ehrenamtlicher Büroreferent gewählt.

beschlossen am 14.02.2014

 Die StEx beschließt unten stehendes Konzept zur Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in Ressorts, sowie die aufgelisteten Verantwortlichkeiten und Zuordnungen der bisherigen Referate. Dies ist eine weitere Ausdifferenzierung des neuen Ressortkonzepts; dieser Beschluss ergänzt den Beschluss zur Ressortaufteilung vom 20.12.2013 (siehe 0. Beschlussprotokoll).

beschlossen am 07.02.2014

• Die StEx wählt David Berger zum Büroreferenten.

am 07.02.2014

 Die StudierendenExekutive wählt einvernehmlich Elena Grossi zur Öffentlichkeitsreferetin und Oguzhan Kayali zum Finanzreferenten der StuVe.

am 31.01.2014

• Im nächsten Abrechnungszeitraum des Druckraums (bis 30.6.2014) dürfen entsprechend der Benutzerordnung Studierende der Universität Ulm, Mitglieder der Organe und Referenten der StuVe, sowie Beauftragte der StuVe den Druckraum wie üblich nutzen, d.h. z.B. Material entnehmen und die Maschinen verwenden. Ebenso dürfen bisher im Druckabrechnungssystem geführte Nutzergruppen, die nicht durch den vorigen Satz erfasst werden (z.B. Fachschaftsvereine oder Hochschulgruppen nach Definition der alten StuVe), den Druckraum ebenfalls im nächsten Abrechungszeitraum nutzen.

beschlossen am 10.01.2014

- Auf Vorschlag des Druckreferats genehmigt die StEx die angehängte Benutzerordnung für den StuVe-Druckraum. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft. beschlossen am 10.01.2014
- Die ?StudierendenExekutive beschließt, dass ihre Mitglieder alle für Ihre Arbeit nötigen Zugänge zur Kommunikations- und Kollaborationsinfrastruktur der ? StudierendenVertretung bekommen. Insbesondere die folgenden Punkte (meist bzgl. der IT-Infrastruktur) sollen möglichst schnell ermöglicht werden: [...]

beschlossen am 20.12.2013

• Die ?StudierendenExekutive beschließt die bisherigen Referenten der alten StuVe und des nun aufgelösten AStA der Uni Ulm weiterhin ehrenamtlich für den Bereich ihrer derzeitigen Tätigkeiten zu beauftragen. Dabei sollen Sie sich weitgehendst selbständig und in Absprache mit den anderen Referenten, sowie insbesondere der StEx um die Aufrechterhaltung des bisherigen status quo kümmern. Weiterhin wünscht sich die StEx, dass die Referentinnen aktiv die Weiterentwicklung ihres jeweiligen Bereichs und vor allem den Übergang des Referats in die neue StuVe vorantreiben.

beschlossen am 20.12.2013

 Die StudierendenExekutive beschließt gemäß Organisationssatzung § 10 (7) die folgende Zuweisung ihrer Aufgaben zu ihren Mitgliedern. Nach den Bezeichnungen der Ressorts ist die jeweilige Definition aus Organisationssatzung §10 (6) angegeben; Organisationssatzung §10 (6) f) trifft auf alle Mitglieder der ? StudierendenExekutive im Bereich Ihrer Ressorts zu.

beschlossen am 20.12.2013

Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm, durch erstmalige Konstituierung der StEx am 20.12.2013.

StEx/Beschluesse (zuletzt geändert am 2014-08-05 13:25:00 durch SimonLüke)

Teil 3

Rechtliche Grundlagen

Stand 27.11.2013, d.h. Änderungen der LHG-Novelle vom April 2014 nicht enthalten. Dieser Teil wird evtl. erst nach Lesen der Organisationssatzung klar, kann aber auch vorab schon den "großen Rahmen" erläutern.

StuVe - StudierendenVertretung, uulm

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die neue Studierendenvertretung

Für die StuVe der Uni Ulm sowie allgemein für die Verfasste Studierendenschaft in BadenWürttemberg

Simon Lüke^{*}, Barbara Körner

version02 vom 5. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu den Gesetzestexten	4
	1.1. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)	4
	1.2. Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	4
	1.3. Landeshochschulgesetz (LHG)	
	1.4. Organisationssatzung (OS)	
_	-	
2.	Glossar	(
_		
Α.	Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG	12
	A.1. Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft	12
	A.2. Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	13
	A.3. Artikel 12 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
	A.S. Artikel 12 mikratureten, Obergangsbestimmungen	1.
R	LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft	1!
υ.		
	B.1. § 65 – Studierendenschaft	1
	B.2. § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge	1!
	B 3 & 65 h Haushalt der Studierendenschaft: Aufsicht	16

Lizenz: zur freien Verfügung. Bitte einfach weitergeben und weiterentwickeln. Evtl. ist dabei die Nennung der bisher beteiligten und der Verweis auf die Quelle sinnvoll.

 $\label{lem:def:Den} \textit{Den jeweils aktuellen Stand gibt es hier:} \\ \texttt{https://github.com/semaphor/vs-dossier-rechtlihe-rahmenbedingungen} \\$

^{*}simon.lueke@uni-ulm.de

Abkürzungen

- AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss, siehe Glossar.
- BO: BeitragsOrdnung
- FO: FinanzOrdnung
- FS: FachbereichSvertretung, umgangssprachlich auch "Fachschaft".
- FSR: FachSchaftenRat
- GO: GeschäftsOrdnung, kann aufgeschrieben oder auch einfach "tradiert" sein (Gewohnheitsrecht).
- LHG: LandesHochschulGesetz
- OS: OrganisationsSatzung
- StEx: StudierendenExekutive
- StuPa: StudierendenParlament
- StuVe: Studierenden Vertretung, die Ulmer Abkürzung für die "Gesamtheit der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm", fasst also alle alle Organe und Ebenen der Vertretung der Studierendenschaft zusammen; schönerweise war das Ulmer U-Modell auch schon so benannt.
- Uni: Universität, Hochschulform
- VerfStudG: Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz
- VS: Verfasste Studierendenschaft
- WO: WahlOrdnung

ToDo für dieses Dokument

- Weitere Stichworte im Glossar ergänzen.
- Zusammenfassungen für die Stichworte erstellen, weiter bearbeiten. Sonst einfach %TODO stehen lassen.
 Wichtig sind sicher noch Zusammenfassungen zu:
 - Öffentliches Recht
 - Ein paar Worte zum doch sehr recht allgemeinen Anspruch bei den Aufgaben der VS.
- Glossar sortieren: alphabetisch oder thematisch?

Gesetze, Satzungen und Ordnungen – viel Text für die Verfasste Studierendenschaft

Im Tagesgeschäft müssen durch die Ausführenden meist sehr detaillierte oder ab und an auch stark improvisierte Lösungen gefunden werden. Bei der Gestaltung und weiteren Ausgestaltung der Grundlagen für diese eigentliche Arbeit ist es aber sicherlich lohnenswert prinzipiell und weitergehend zu denken. Dementsprechend zahlt es sich auch aus einen Blick auf das zu werfen, was schon vorgedacht wurde oder bereits konkret festgelegt ist. Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Verfasste Studierendenschaft fußt, muss man sich dafür meist mit einigem Aufwand zusammensuchen¹. Aus diesem Grund wurde hier versucht, die wichtigsten Gesetzestexte für den "Gebrauch" in den Gremien und Arbeitsgruppen zusammenzustellen, so dass nicht jeder selbst diesen Aufwand treiben muss. Außerdem sind die Paragraphen für den Laien oft nicht einfach verständlich weshalb hier zusätzlich der Versuch unternommen wurde die wichtigsten Punkte zusammenzufassen und etwas zu erläutern.

Natürlich kann das geschriebene Recht in vielen Fällen "verbogen" werden und man kann manchmal mehr und manchmal weniger weit vom genauen Wortlaut abweichen, vorhandene Spielräume ausreizen. Gleichzeitig bestehen aber viele deutliche Vorgaben des Gesetzgebers und davon abgesehen lohnt sich sicher der Versuch, die ursprünglichen Intentionen der Verfasser nachzuvollziehen. Irgendwas werden "die" sich ja schon auch gedacht haben ;-) Neben der Nachhaltigkeit kann man durch gut gefasste, ausgestaltende Regeln auch auf eine größere Rechtssicherheit hoffen. Dabei sollte man aber auch nicht versuchen ständig in "worst case"-Szenarien zu denken, um möglichst alle Eventualitäten zu regeln². Letztendlich wird es immer eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe geben, die Dinge in die Tat umsetzt und dabei den eigenen, hoffentlich gesunden Menschenverstand nutzen muss.

Dieses Dossier enthält daher vor allem die für das Thema Verfasste Studierendenschaft und den Übergang in diese neue Form relevanten Abschnitte aus den entsprechenden Gesetzen. Daneben gibt es in der Art eines Glossars ein paar Erläuterungen, die beim Verständnis dieser Texte helfen können und den Autoren wichtig erscheinende Punkte aus den eher unübersichtlichen Gesetzestexten zusammenfassen. Allerdings ist nicht beabsichtigt alle Aspekte zu beleuchten, sondern mehr die Fragen zu notieren, die sich bisher stellten. Diese Erläuterungen sowie die Zusammenstellung der Texte wurde von juristischen Laien erstellt und auch wenn wir uns Mühe gegeben haben, kann natürlich nicht für Richtigkeit und schon gar nicht für Vollständigkeit garantiert werden.

Nach dem vorangestellten Abkürzungsverzeichnis und der "ToDo-Liste", also zuerst ein Überblick über die drei relevanten Gesetze: dem Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz, das seinerseits das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft enthält und dem Landeshochschulgesetz (LHG). Als viertes Regelwerk ist für Ulm die schon abgestimmte Organisationssatzung der Studierendenschaft zu nennen, die bereits mit Erläuterungen veröffentlicht ist (Link unten). Darauf folgt zum schnellen Nachschlagen der Glossar mit Erläuterungen und abschließend die Gesetzestexte im Wortlaut.

Ulm, im Herbst 2013

¹Außerdem sollen sollen die aktiven Studierenden, ja auch ihrer eigentlichen Hauptaufgabe – nämlich ihrem eigenen Studium – nachgehen.

²Dies lohnt sich bei den meisten Angelegenheiten schon allein deshalb nicht, weil erfahrungsgemäß im Voraus gar nicht an alle Möglichkeiten gedacht werden kann.

1. Zu den Gesetzestexten

1.1. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)

Die insgesamt 12 Artikel dieses Gesetzes stellen zum Teil wiederum eigenständige Gesetze dar – wie z.B. das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft aus Artikel 3 – oder passen bereits bestehende Gesetze – wie z.B. das Landeshochschulgesetz – an, entsprechend der Absicht eine VS einzuführen.

- Voller Titel: Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung
- http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/ Verfasste-Studierendenschaft/GB1-2012 457.pdf
- Veröffentlicht im Gesetzesblatt BaWü Nr. 11/2012 vom 13. Juli 2012.

Das Gesetz ist in mehrere Artikel gegliedert, zur Übersicht hier eine kurze Zusammenfassung (kein Anspruch auf Vollständigkeit/Korrektheit):

- Artikel 1: Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft → kurze grundsätzliche Erklärung und Definition des Rechtsstatus, s.u..
- Artikel 2: Änderung des Landeshochschulgesetzes → kleinere Anpassungen, redaktionelle Änderungen und v.a. Einfügen von drei neuen §§ (65, 65 a und 65 b) zur Verfassten Studierendenschaft, s.u..
 - einige kleinere Änderungen, gerade auch mit Bezug zur akademischen Weiterbildung, lohnt sich evtl. zu lesen bei Interessen jenseits des Themas VS.
 - Sonst noch:
 - * Allgemein für Studentische Belange interessant ist der hinzugekommene § 36 a: "Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen."
 - * § 63 bekommt einen neuen Absatz (3), der Minderjährige sozusagen für selbstständig handlungsfähig bei Verwaltungssachen in Studienangelegenheiten erklärt.
 - * In § 70 (1) wurde noch was zur Anerkennung / Akkreditierung ergänzt.
- Artikel 3: Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, s.u.
- Artikel 4: Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes → "Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; ...", Details eben im Qualitätssicherungsgesetz: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/p98/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-QualSiGBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- Artikel 5 8, 10 und 11: Sonstiges \rightarrow selber nachschaun.
- Artikel 9: "Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes"
- Artikel 12: "Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen", s.u.

1.2. Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- Beschreibt die Absicht des Gesetzgebers, also der Landesregierung, dass eine VS eingerichtet werden soll und welche Rechtsform diese hat.
- Regelt das Procedere, wie diese Einführung von statten gehen soll: Vorschläge für die Organisationssatzung, Urabstimmung, erste Wahlen, . . .
- Regelt die erstmalige Konstituierung der VS und enthält eine Rückfallregelung für den besonderen Fall, in dem die VS nicht nach obigem Procedere vor dem 31.12.2013 zustande kommt.
- Auch das Zustandekommen der Landesweiten Studierendenvertretung wird geregelt.

22

1.3. Landeshochschulgesetz (LHG)

- Voller Titel: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
- http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1jxm/page/bsbawueprod.psml?pid= Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id= jlr-HSchulGBWV16P65c&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- ... und dort eben ganz konkret die §§ 65, 65 a und 65 b, die für die Einführung der VS komplett neu gefasst oder eingeführt wurden.
- Welche anderen Teile des LHG auch konkret auf die VS anzuwenden sind ist weitestgehend unklar. Evtl. lohnt es sich ein entsprechendes Gutachten mal landesweit organisiert durchzuführen oder in Auftrag zu geben.
- Grundlage für dieses Dossier ist die Version mit Gültigkeit vom 14.07.2012 bis zum 31.12.2013.

1.4. Organisationssatzung (OS)

lst durch die Urabstimmung Anfang 2013 und die darauf folgende rechtliche Genehmigung, Unterzeichnung und Veröffentlichung durch den Universitätsvorstand (Präsident) das bisher einzige weitere Dokument, das die "Spielregeln" für die Studierendenschaft der Uni Ulm festschreibt – neben den natürlich sowieso immer gültigen Gesetzen und darauf basierenden Vorschriften.

- gültige Fassung: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_ studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung.pdf
- Satzungsvorschlag, der Erläuterungen enthält: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung_erl%C3% A4utert.pdf
- Neben diesen Erläuterungen gibt es die Hoffnung, bald noch eine kommentierte Version der Organisationssatzung vorlegen zu können.
- Des weiteren werden zumindest eine Beitrags-, eine Wahl- und eine Finanzordnung erlassen werden müssen

2. Glossar

Gliedkörperschaft (der Hochschule) Als solche ist die VS in LHG § 65 und VerfStudG Art. 1 definiert; außerdem als "rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts", siehe also auch unter diesen Begriffen.

Der Begriff Gliedkörperschaft ist leider nicht sehr klar definiert. Er ist wohl synonym zu Teilkörperschaft, was aber auch keine klarere Definition bringt oder gar den Zweck dieses Begriffs – z.B. im Ggs. zu Körperschaft alleine – erläutert. Auch der Rechtsabteilung der Uni Ulm ist dieser Begriff nicht klar. Eine mögliche Umschreibung könnte man so fassen: "man gehört dazu, aber eben nicht so ganz, oder vielleicht auch umgekehrt". Evtl. gibt es eine steuerrechtliche Relevanz, dazu wurde bereits eine Anfrage beim Finanzamt angestoßen.

Der Begriff Gliedkörperschaft oder Teilkörperschaft wird sonst wohl nur für Unikliniken und medizinische Fakultäten genutzt. Diese Referenz passt aber nicht ganz, es gibt dabei etwas andere Formulierungen. Eine Quelle dafür gibt es in *Das Hamburger Modell der Gliedkörperschaft*, Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, http://www.mft-online.de/files/seite_107.pdf.

Öffentliches Recht %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Recht

Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschaft_des_%C3%B6ffentlichen_Rechts %28Deutschland%29

Beiträge ... werden hauptsächlich in LHG § 65 a (5) geregelt:

- Regelung in einer Beitragsordnung, dort mindestens: Beitragspflicht, Höhe, Fälligkeit. Diese Ordnung hat Satzungsrang, muss also vom Hochschulvorstand genehmigt werden (siehe auch Rechtsaufsicht).
- Müssen "angemessen" sein, die sozialen Belange der Studierenden sind zu berücksichtigen.
- Werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

Beiträge sind nicht dasselbe wie Gebühren! Beiträge werden dafür bezahlt, dass entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob dies tatsächlich passiert. Gebühren werden für eine konkret in Anspruch genommene Leistung erhoben. Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Beitrag.

nicht-Benachteiligung ... ist in LHG § 9 (7) Satz 2 mit deutlichen Worten geregelt: "Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden." Die jeweils konkrete Umsetzung dürfte aber nicht einfach oder eindeutig sein. Sie gilt erstmal für Mitarbeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Für die Mitarbeit in den Organen der Studierendenschaft wird dann in LHG § 65 (7) auch auf genau diesen Satz verwiesen. Das Verbot von Benachteiligung gilt also auch für die Mitgliedschaft in den Organen der VS. Außerdem wird dort auch auf LHG § 34 (4) verwiesen: "Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende."

Spannend ist also die Frage, wie umgesetzt wird, dass keinem sich in den Gremien engagierenden Mitglieder daraus ein Nachteil entsteht. Für Einzelfälle könnte man ableiten, dass z.B. immer ein Ersatztermin oder eine andere vertretbare Möglichkeit zum Ersatz angeboten werden muss, wenn eine Pflichtveranstaltung mit einer Gremiensitzung kollidiert oder dass man auf Grund von zu vielen Fehlterminen eben nicht Durchfallen darf. Je nachdem wie sehr man sich streiten will, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Uni sich sogar um die Organisation der Ersatzmöglichkeit kümmern muss. Erstmal sollte man sich aber einfach mit dem zuständigen Dozenten in Verbindung setzen und gemeinsam nach einer Lösung suchen und dabei dann notfalls auch auf dieses Recht hinweisen. (Noch weiter gesponnen: auch wenn es sich nicht um einen Pflichttermin handelt, man aber begründen kann, dass ein Versäumen des Termins von Nachteil ist, "dürfte" das auch nicht sein.)

24

GLOSSAR 7

Ob solche evtl. ständigen Einzelfallösungen praktikabel sind, ist sicher fraglich – z.B. gerade bei den vielen Pflichtveranstaltungen im Medizinstudium mit wenigen Fehlterminen. Darum gibt's wohl auch LHG § 34 (4), der vorsieht, dass man Fristen aus den Prüfungsordnungen erhöhen kann. Man kann vermuten, dass das als pauschaler Ausgleich gedacht ist.

Verfasste Studierendenschaft ... abgekürzt VS und oft auch nur Studierendenschaft. Alle Studierenden (einer Universität) werden als "Studierendenschaft" bezeichnet. "Verfasst" ist diese durch die Verankerung im LHG als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit besitzt die VS z.B. Rechtsfähigkeit, ein politisches Mandat oder Satzungs- und Finanzautonomie.

Die Organisation der VS, wird hauptsächlich in LHG § 65 a (3) vorgegeben:

- "Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen."
- Kollegialorgan %TODO
- legislatives Organ %TODO
- exekutives Organ %TODO
- Zentrale Ebene bedeutet hierbei hochschulweite oder gesamtuniversitäre Ebene, beispiele sind StuPa,
 FSR und StEx oder Senat und Präsidium. Im Gegensatz dazu sind die Fakultäten oder Fächer, also die FSen oder die Fakultätsräte und Studienkommissionen, nicht gemeint.

Vorsitz Die Vorsitzende der Studierendenschaft darf für diese und somit im Namen aller Studierenden, "sprechen", ist also ein wesentliches Element der Repräsentation. Sie³ hat auch sonst eine gewisse Sonderrolle, siehe z.B. Beauftragte/r für den Haushalt, eine Stelle die der Vorsitzenden direkt unterstellt ist.

Es ist evtl. sinnvoll eine Stellvertretung zu wählen. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, die die Konstituierung im besonderen Fall regeln, sehen z.B. einen gewählten Stellvertreter vor. Es ist auch möglich, zwei Vorsitzende zu wählen, die dann gemeinschaftlich vertreten. Dies muss aber in der OS vorgesehen sein, was in Ulm aktuell nicht der Fall ist.

Rechtsfähigkeit Die VS kann (als Organisation oder eben Körperschaft) direkt Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie kann z.B. selbst und in eigenem Namen Verträge abschließen und Personal einstellen. Ebenso haftet sie für ihr Tun aber auch selbst. Das war beim "alten AStA" anders – Träger von Rechten und Pflichten war jeweils die Universität.

Wahlen Es muss ordentlich und natürlich heutigen demokratischen Standards entsprechend gewählt werden. LHG § 9 (8) findet Anwendung, d.h. Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen, also vor allem frei, gleich und geheim sein.

Es muss eine Wahlordnung (WO) geben. Dazu gibt es für die VS speziell in LHG § 65 a (2) und (3) ein paar Vorgaben: die Wahlen sollen gleichzeitig mit denen für die studentischen Senatsmitglieder stattfinden, die Wahlperiode soll ein Jahr betragen. Die WO muss auch festlgen, für welche Organe wie viele Mitglieder zu wählen sind.

Landesweite Studierendenvertretung ... auch LaStuVe. Sie muss nach der Konstituierung aller VSen der Hochschulen gebildet werden (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 4). LHG § 65 a (7) regelt weiteres, v.a. muss für diese auch eine GO abgestimmt werden, die z.B. regelt, wie die Landesebene durch die Studierendenschaften finanziert wird.

³wiederum generisches Femininum

Konstituierung der VS Die neue StuVe, also die Uni Ulmer VS, ist dann vollständig konstituiert, "wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat." Für Ulm ist dieses letzte Organ die StEx, die sich nach StuPa und FSR konstituieren muss. (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 1 (5))

Zur Erstmaligen Konstituierung: ist die die VS nicht bis zum 31.12.2013 konstituiert, gibt es im Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in den §§ 2 und 3 Regelungen für diesen "besonderen Fall". Diese enthalten Vorschriften für die Organe (StuPa, AStA, Vorsitz, ...) und sehen vor, dass der Hochschulvorstand sofort Wahlen dafür durchführt. Interessant ist damit, was wäre, wenn eigentlich alles schon fast fertig ist, wie im November 2013 in Ulm, sich die StEx aber bis zum Jahresende noch nicht zusammengesetzt hat, das vielleicht erst irgendwann im Januar oder Februar tun will. Gibt es dann zwei konkurrierende gewählte Parlamente? Wohl kaum. Wird die urabgestimmte OS mit der Konstituierung im besonderen Fall wieder hinfällig, also quasi alles zurück auf Null gesetzt? Wäre hart, viel Mühe umsonst.

Dies scheint ein typisches Beispiel dafür zu sein, dass der Gesetzgeber seine Vorgaben nicht unbedingt abschließend durchdenkt. Nicht nur, dass hier eine unklare Situation aufkommen kann, sondern auch im Zusammenspiel mit anderen Regelungen, z.B. der Auflösung des alten AStA und damit den Übergangsregelungen, gibt es anscheinend keinen klaren, rechtssicheren Weg.

Siehe auch Übergang zur VS.

Übergang zur VS "Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher." (VerfStudG Art. 12 (3)) Die spannende Frage dabei ist was "Eingang" des Geldes bedeutet: auf dem Konto der VS? Oder bei der einziehenden Hochschule?

In Ulm wurde z.B. gleich durch einen § in der urabgestimmten OS dafür gesorgt, dass die Höhe der Beiträge und entsprechend weiteres festgelegt ist, wodurch von der Univerwaltung direkt Geld eingezogen werden konnte, noch bevor sich überhaupt ein allererstes neues Organ konstituiert hatte. Allerdings beschleunigte das natürlich nicht die vollständige Konstituierung, um dann voll geschäftsfähig Handeln zu können und nicht zuletzt muss man danach ja auch noch ein Konto aufmachen, auf das Geld dann eingeht. Gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der vollständigen Konstituierung wird der alte AStA aufgelöst: die o.g. Sicherstellung der bisherigen Leistungen durch die Hochschule hat dann kein organisatorisches Dach mehr und wird damit evtl. auch schwierig bzw. muss für den Übergang neu verhandelt werden.

Siehe auch Konstituierung der VS.

Zuständigkeiten "[Die Studierendenschaft] hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben [...]" (LHG \S 65 (2)).

Diese Einleitung soll vermutlich ausdrücken, dass finanzielle Investitionen der Hochschule – etwa für langfristig gebundenes Personal, Leasing- oder Mietverträge etc. – "geschützt" sind, also durch Aktivitäten der VS nicht geschädigt (also z.B. untergraben werden) dürfen. Evtl. ist daraus auch abzuleiten, dass es nicht zu viel Kompetenzgerangel geben soll. Dazu passend regelt LHG § 65 (5) dann auch, dass die Hochschule selbst sowie das Studentenwerk ganz bestimmte "Vorrechte" oder "Vorrang" haben: es wird definiert, wie man sich abstimmen muss, wenn die Studierendenschaft Aufgaben übernehmen möchte, die eigentlich zum Studentenwerk gehören oder wenn sie Sportangebote im großen Stil anbieten möchte.

Siehe auch Aufgaben.

Aufgaben ... hat die VS sehr viele. Sie sollen nicht alle hier aufgezählt werden, weil dies den Rahmen einfach sprengen würde und dabei dann trotzdem ein wohl sehr unvollständiges Bild ergeben würde. Die Aufgaben sind LHG § 65 (2) und auch (3) definiert, die Aufzählung ist wohl abschließend gemeint, d.h. alles was die VS "tut", also z.B. wofür sie Stellung bezieht oder Geld ausgibt, muss dort untergebracht werden können. Die Punkte wurden weitgehendst in der Ulmer OS wiederholt oder es wurde auf die entsprechenden Stellen des LHG verwiesen.

%TODO: Schaut man sich die Liste an, sieht man... pol. Bildung, Mitwirkung, Gesellschaft (innen/Uni und außen), ...! Die eigentliche Lehre und die Verwaltung des Studiums ist ganz klar Aufgabe der Professoren

und der Hochschule: die Einflussnahme darauf ist Aufgabe der Studierendenschaft, aber nicht Teile davon zu übernehmen

Besonders interessant für eine StudierendenVertretung ist natürlich auch die **Mitwirkung an den "Aufgaben der Hochschule"**, wozu auf die LHG $\S\S 2-7$ verwiesen wird. Dies aber eben "unbeschadet der Zuständigkeit der Hoschule", HGE $\S 565$ (2) und Zuständigkeiten), d.h. an diesen Punkten gibt es ein natürliches Spannungsfeld. Die akademische und studentische Selbstverwaltung sind nämlich weitgehend sauber getrennt, es gibt formal nur ein paar festgesetzte Schnittstellen:

- Um nicht nur über die getrennt gewählten studentischen Vertreter in den Organen der akademischen Selbstverwaltung Einwirkung zu ermöglichen ist vorgesehen, dass die VS "Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen", diese müssen sich mit diesen befassen (LHG § 65 a (6)).
- Außerdem können die entsprechenden Organe der VS jeweils ein ständiger Vertreter in den Senat und jeden Fakultätsrat benennen, die oder der dort eine beratende Stimme hat. Genau so können z.B. die studentischen Senatsmitglieder oder Fakultätsräte qua Amt Mandate in der VS bekommen.

Politisches Mandat "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität." (LHG § 65 (4)) Es wurde immer wieder diskutiert, ob die VS und deren Organe, Vorsitzende oder Sprecher nun ein hochschulpolitisches oder allgemeinpolitisches Mandat bekommen sollen. Diese beiden Worte tauchten im Gesetzestext dann nicht auf, aber das "politische Mandat" das die VS im "Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" hat kann vermutlich sehr weit ausgedehnt sein, wenn man sich die Breite und den allgemeinen Anspruch der Aufgaben anschaut, z.B. im Bezug auf die politische Bildung der Studierenden und Förderung deren Verantwortungsbewusstseins.

Satzung Die Satzung sind die Regeln, die sich eine VS im Sinne der Satzungsautonomie selbst geben kann. Neben "Satzung" und hier insbesondere "Organisationssatzung" taucht dann auch immer der Begriff "Ordnung" auf. An diesen Bezeichnungen lässt sich der Status der Regeln jedoch nicht festmachen: eine "Ordnung" kann durchaus Satzungscharakter haben, d.h. sie enthält Regelungen, die alle Mitglieder rechtlich binden, quasi wie ein Gesetz. Dies trifft in der Regel für die Ordnungen der Universität zu. Im Gegensatz dazu gibt es dann z.B. noch Richtlinien oder Vorschriften, die interne Handlungsanweisungen geben, nach außen aber nur bedingt Rechtswirksamkeit entfalten (Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen).

Eine Ordnung bzw. Satzung muss immer von einem satzungsgebenden Organ erlassen werden und dazu muss es gesetzlich ermächtigt sein. In der VS wird dieses Organ im LHG entsprechend als "legislatives Organ" bezeichnet, dessen Rolle in Ulm das StuPa inne hat.

Konkret wird im Gesetz zuerst einmal die Organisationssatzung (OS) genannt und dabei definiert, was die VS als **Grundlagen für ihre "Organisation"** festlegen muss: Definition der Organe (Zusammensetzung, Zusändigkeit), Beschlussfassung, Bekanntgabe der Beschlüsse, Wahlgrundsätze; siehe LHG § 65 a (1). In LHG § 64 a (5) wird dann z.B. auch Beitragsordnung (BO) genannt, die "als Satzung erlassen" wird. Also zumindest die Organisationssatzung, Wahlordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung (OS, WO, FO und BO) müssen vom StuPa beschlossen und von der *Rechtsaufsicht* genehmigt werden.

Die Verfahrensordnung der Hochschule gilt übrigens nicht für die VS.

Ehrenamt Alle Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich (LHG § 65 a (7)). Dazu entsprechender Satz 1: "Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen." Dies trifft laut Definition in § 3 der Ulmer OS auch auf die StEx zu. Die Referate sind z.B. keine Organe, da nicht aufgezählt, siehe dazu also auch Beschäftigte. Offene Frage: Wie passte eine "angemessene Aufwandsentschädigung", also deren Höhe, zum geforderten Ehrenamt? In Ulm wurde in der bisherigen Diskussion eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 oder 600 € pro Monat veranschlagt, Umfang und Anspruch der Aufgaben sind wohl zu berücksichtigen. Aber es wurde noch keine Option gefunden, das rechtlich (Steuer, Arbeitsrecht, ...) als solche den Tätigen zukommen zu lasen und kein Anstellungsverhältnis einzugehen. Unter den Stichworten Übungsleiterpauschale, Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen, ... scheint es nicht möglich zu sein. Vielleicht lohnt sich hier auch ein Blick darauf wie Sitzungsgeld z.B. für Kirchengemeinderäte gehandhabt wird.

Wie dieses Ehrenamt mit dem Studium vereinbar ist sagt dann LHG § 65 a (7) Satz 3, siehe dazu nicht-Benachteiligung.

Fachschaft, FachbereichsVertretung, FS Der Begriff "Fachschaft" ist im Gesetz als Gesamtheit aller Studierenden einer Fakultät definiert. In Ulm hat sich jedoch eine feinere Gliederung als sinnvoll erwiesen und über die Jahre bewährt. "Fachschaft" wird umgangssprachlich für die Gruppen von aktiven Studierenden verwendet, die sich um die sinngemäß zusammengehörenden Fächer kümmern; von diesen "Fächergruppen" gibt es mehr als zehn und nicht nur, entsprechend der Zahl der Fakultäten, vier. Um dieser Diskrepanz mit einer – zumindest rechtlich klaren – Definition Rechnung zu tragen, wurde in der OS der Begriff FachbereichSvertretung (zufälligerweise abgekürzt als "FS") für diese umgangssprachlichen oder auch "gelebten" Fachschaften verwendet. Die Eingruppierungen der Fächer in eine FS ist in der OS festgelegt.

Achtung! Da es nun leider diese begriffliche Diskrepanz gibt muss man v.a. wenn es um Offizielles geht auf eine korrekte Verwendung geachtet werden! Also z.B. in Protokollen der FSen muss immer der richtige Begriff FachbereichSvertretung genannt werden.

Schlichtungskommission Muss existieren, um einzelnen Studierenden zu ermöglichen sich über die Überschreitung der definierten Aufgaben der Studierendenschaft zu beschweren (LHG § 65 a (9)).

Finanzen, Haushalt, Wirtschaftsführung Fast der ganze § 65 b des LHG dreht sich um das liebe Geld und dessen Verwaltung. In gewisser Kürze:

- Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO).
- Um mit dem Geld arbeiten zu können und eine Maßgabe für die Ausgaben sowie Grundlage bzgl. der Rechenschaft zu haben muss ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan geführt werden. Welche Form es sein soll. muss festgeschrieben oder entschieden werden.

Folgende Posten sind für die Finanzverwaltung und -aufsicht vorgesehen:

- Beauftragter für den Haushalt (auch Hauptamtlicher Finanzer): "Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt."; unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Mehr dazu in LHG im entsprechende § 65 b (2).
- Finanzreferent der Studierendenschaft: arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.
- Rechnungsprüfung: durch eine Fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst (ungleich des Beauftragten für den Haushalt) oder durch die Verwaltung der Hochschule (wenn diese das möchte).

Sonst noch:

- Der Vorstand der Hochschule entlastet.
- (4): "Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft."
- Darlehen dürfen nicht Aufgenommen oder Vergeben werden; Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen ist nur mit Zustimmung des Vorstands der Hochschule möglich. Siehe (7).

Bei diesem Thema lohnt es sich sicher noch einiges an Expertise – z.B. von Steuerberatern und dem Finanzamt – einzuholen.

Beschäftigte ... der Studierendenschaft unterliegen einer Bindung an den selben Tarif wie die Beschäftigten der Hochschule (LHG § 65 b (1)). D.h. der "Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder" (TV-L) ist anzuwenden, einschließlich seiner Regelungen zur Eingruppierung.

Ab einer gewissen Anzahl von Beschäftigten haben diese selbstverständlich auch das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren und z.B. einen Personalrat zu gründen. Das ist aber der Erfahrung an anderen Hochschulen nach nicht besonders problematisch. Der Personalrat der Hochschule ist übrigens nicht zuständig.

Siehe auch Ehrenamt.

Rechtsaufsicht ... über die Studierendenschaft hat der Vorstand der Hochschule. U.a. heißt das ganz konkret, dass Satzungen und Haushaltsplan genehmigt werden müssen; nicht-Genehmigung aber nur bei Rechtswidrigkeit (LHG § 65 b (6)). Also sollte man bei diesen Angelegenheiten auch genügend Zeit für die rechtliche Prüfung durch die Hochschule einplanen und sich am besten möglichst früh mit der Rechtsabteilung abstimmen.

Die Rechtsaufsicht geht aber auch weiter (LHG §§ 67 (1) und 68 (1), (3) und (4)). Die Universität *kann* Berichte und Auskünfte verlangen, wenn diese dem Zweck dienen, ein Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie *kann* rechtswidrige Beschlüsse beanstanden und im Extremfall sogar Anordnungen und Maßnahmen an Stelle der VS treffen.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) Im Allgemeinen, d.h. in den meisten deutschen Bundesländern, wird das exekutive und gleichzeitig meist auch repräsentative Organ der Studierendenschaft als AStA bezeichnet. Die Ulmer StEx ist mit dem AStA gleichzusetzen. Dieser alternative Begriff wurde gebildet, um den exekutiven/operativen Aspekt dieses Organs deutlicher zu betonen und gleichzeitig vom Konzept des "alten AStA" Abstand zu nehmen, das in Baden-Württemberg über 30 Jahre lang nur eine stark beschnittene offizielle studentische Selbstvertretung erlaubte.

A. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz - VerfStudG

In Kraft getreten mit der Verkündigung am 13. Juli 2013, siehe dazu außerdem Artikel 12. Hier nur die relevanten Artikel.

A.1. Artikel 1 - Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

An den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird eine Verfasste Studierendenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichtet. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

[Ausgelassen: Artikel 2 - Änderung des Landeshochschulgesetzes.]

A.2. Artikel 3 - Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- § 1 Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall
- (1) Die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes ist in einer Abstimmung der immatrikulierten Studierenden (Studierende) zu beschließen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule durchgeführt. Studierende der Hochschule können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule bis zu einem vom Vorstand festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen. Die Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden, unterzeichnet sein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Vorstand stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; dabei erläutert und erörtert er das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Bei rechtlichen Mängeln gibt der Vorstand der Hochschule die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung innerhalb einer festzulegenden Frist zurück. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 4 gegeben sind, stellt der Vorstand die Satzungsvorschläge gemeinsam zur Abstimmung. Er legt den Termin für die Abstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt.
- (2) Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit »Ja« oder »Nein« entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von Absatz 1 erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so setzt der Vorstand einen Termin für eine weitere Abstimmung fest, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Termine und Fristen nach Absatz 1 bis 3 legt der Vorstand der Hochschule gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern fest.
- (5) Den beschlossenen Satzungsvorschlag macht der Vorstand in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Organisationssatzung der Gliedkörperschaft bekannt. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung setzt der Vorstand die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Nach der Feststellung der Wahlergebnisse beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Gliedkörperschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat. Der Zeitpunkt der Konstituierung wird vom Vorstand festgestellt und bekanntgemacht.
- (6) Wird die Gliedkörperschaft nicht bis spätestens 31. Dezember 2013 konstituiert, finden die §§ 2 und 3 Anwendung. Auch bei einer Konstituierung im besonderen Fall nach den §§ 2 und 3 können Studierende der Hochschule nach dem 31. Dezember 2013 jederzeit ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Organisationssatzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule einreichen. Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Vorstand der Hochschule ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge durchzuführen.

30

§ 2 - Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

- (1) Der Vorstand der Hochschule führt unverzüglich unmittelbare, freie, gleiche, allgemeine und geheime Wahlen zum Studierendenparlament durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden auf Grund von Listen in Verhältniswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für ein Jahr gewählt; die Liste kann auch nur einen Bewerber aufweisen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind; er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der insgesamt auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen. Innerhalb der einzelnen Listen sind jeweils die Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit, legt sein Amt nieder oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der Bewerber derselben Liste mit der höchsten Stimmenzahl, der keinen Sitz erhalten hat; ist die Liste erschöpft, tritt an seine Stelle der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit. Die studentischen Senatsmitglieder gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Amtsmitglieder an.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Das Studierendenparlament beschließt unverzüglich durch Satzung eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und wählt seine Mitglieder. Bei der Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die nach Absatz 1 Satz 3 vorgelegten Listen entsprechend der im Studierendenparlament erreichten Sitze berücksichtigt.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.
- § 3 Konstituierung im besonderen Fall; Organe
- (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Einschließlich der studentischen Senatsmitglieder hat an Hochschulen mit bis zu 2000 Studierenden das Studierendenparlament zehn Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss drei Mitglieder, an Hochschulen mit bis zu 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 20 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss sieben Mitglieder und an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 30 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss zehn Mitglieder. Für die Anzahl der Studierenden einer Hochschule ist der Stichtag 31. Dezember 2011 maßgeblich.
- (2) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft und die Satzungen. Das Studierendenparlament kann durch Satzung die Bildung von Fraktionen und für zukünftige Wahlen eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Mitgliederzahl vorsehen; die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft.
- (4) An der Dualen Hochschule werden durch Satzung nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft an den örtlichen Studienakademien gebildet. Die Satzung enthält Regelungen zur Bestimmung der Studierenden im Hochschulrat nach § 27 d Absatz 2 Nummer 10 LHG und im Akademischen Senat nach § 27 d Absatz 2 Nummer 8 LHG.
- (5) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. An den Fakultäten wird eine Fachschaftsvertretung als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören der Fachschaftsvertretung als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung der Hochschule. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes auf Fakultätsebene wahr.
- § 4 Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.

§ 5 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Für die Fachhochschulen nach § 69 LHG finden § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung; §§ 65, 65 a und 65 b LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes sowie §§ 1 bis 4 dieses Artikels finden keine Anwendung. Die studentische Mitbestimmung kann durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden.

[Ausgelassen: Artikel 4 – 11, die sonstiges enthalten.]

A.3. Artikel 12 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 8, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.
- (2) Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft nach Artikel 3 dieses Gesetzes finden § 65 und § 65 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Bis zur Konstituierung der Organe der Fachschaft nach § 65 a Absatz 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher.
- (4) Wer vor Inkrafttreten von § 36 Absatz 6 Satz 4 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge« oder »Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin« zu führen.
- (5) Die Hochschulen passen ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an § 36 a Absatz 1 und 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes an.
- (6) § 6 Absatz 4 Satz 5 HZG in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 6 HVVO in der Fassung des Artikels 10 dieses Gesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2013 Anwendung. Frühjahrssemester gelten als Sommersemester.

32

B. LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft

Hier nur die §§ 65, 65 a und 65 b, die die neuen Bestimmungen zur VS direkt enthalten; andere Stellen, die sich auch auf die VS beziehen sind nicht berücksichtigt. In dieser Fassung gültig vom 14.07.2012 bis zum 31.12.2013

B.1. § 65 - Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben: 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden, 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7, 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden, 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden, 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach der verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

B.2. § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht der Vorstand der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.
- (2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung

sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat einen Vorsitzenden, der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

- (4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der Dualen Hochschule wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.
- (5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.
- (6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 34 Absatz 4 entsprechend.
- (8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.
- (9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

B.3. § 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.
- (2) Das exekutive Kollegialorgan nach \S 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des \S 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle des Beauftragten für den

34

Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Der Finanz-referent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.
- (4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.
- (6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der Dualen Hochschule kann der Vorstand die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf den Rektor der Studienakademie übertragen.
- (7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.

Teil 4

Organisationssatzung

Obacht: Anhang A der Organisationssatzung ist nicht mehr aktuell. Masterstudiengang Software Engineering (neu) und Masterstudiengang Cognitive Systems (neu) sind der FS Informatik zugeordnet; Masterstudiengang Energy Science and Technology (bisher FS Elektrotechnik) ist der FS Chemie zugeordnet.





Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.02.2013, Seite 46 - 55 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 22. Februar 2013

Aufgrund von § 65a LHG hat die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm durch Abstimmung am 29. und 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat die Satzung am 19. Februar 2013 genehmigt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In diesem Sinne gründet sie auf dem historischen Miteinander von gelebter Fachschaftsarbeit und universitätsweit gewählten Interessenvertreterinnen.

Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen - sowohl der einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft - bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung unserer Universität Ulm, sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

§ 1 - Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden. Dazu gehören auch beurlaubte Studierende, Zeitstudierende und immatrikulierte Doktoranden
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Organisationssatzung selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Die Studierendenschaft nimmt gemäß der Grundordnung der Universität Ulm an deren Selbstverwaltung teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes haben ihre Organe insbesondere das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 3 - Organe der Studierendenschaft

- (1) Universitätsweite Organe der Studierendenschaft sind
 - a) die Vollversammlung:
 - b) das Studierendenparlament als zentrales legislatives Organ;
 - der Fachschaftenrat als zentrales Organ zur Vernetzung und Interessenvertretung auf Fächerebene:
 - d) die Studierendenexekutive als exekutives, administratives und repräsentatives Organ; sowie
 - e) der Vermittlungsausschuss und
 - f) die Schlichtungskommission.
- (2) Außerdem entspricht jede Fachbereichsvertretung nach § 9 einem fächerspezifischen Organ der Studierendenschaft.
- (3) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder der Schutz personenbezogener Daten Nichtöffentlichkeit erfordert.
- (4) Jede von einem Organ gewählte Person kann konstruktiv abgewählt werden, dem kann ein Misstrauensantrag vorausgehen.
- (5) Für jedes Organ können mittels Geschäftsordnung weitere Regelungen getroffen werden.

§ 4 - Beschlussfassung von Organen

- (1) Beschlüsse eines Organs werden auf dessen ordentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Ein schriftliches Verfahren ist in Einzelfällen zulässig.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Nur Mitglieder eines Organs verfügen über ein Stimmrecht im jeweiligen Organ. Dabei hat jede Person nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind in allen universitätsweiten Organen folgende Mehrheiten nötig:
 - a) für die Wahl der Studierendenexekutive die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - b) bei sonstigen Personalentscheidungen die absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - c) in allen anderen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 15 geregelt.

- (6) Ein Sondervotum muss auf Verlangen einer oder mehrerer Personen in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden. Ein Sondervotum ist schriftlich einzureichen.
- (7) Beschlüsse müssen auf zentraler Ebene zeitnah und mindestens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist hierbei zulässig und erwünscht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenparlament und zum Fachschaftenrat sowie das passive Wahlrecht zu den Organen nach § 3 Absatz 1 b) bis d).

- Mitglieder der Studierendenschaft, die gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG befristet eingeschrieben sind, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) In den Organen nach § 3 Absatz 1 a) bis c) hat jedes Mitglied der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht. Ansonsten haben in den Organen nur deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Durch die Ausübung dieses Rechts darf die regelmäßige und satzungsgemäße Arbeit der Organe jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich behindert werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde aufgrund rechts-, satzungsoder zweckwidriger Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft einzulegen. N\u00e4heres regelt \u00e4 12 und die Schiedsordnung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge. Näheres regeln § 14 und die Beitragsordnung.

§ 6 - Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Sie dient der Information der Mitglieder und der Herbeiführung von Entscheidungen, die von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft sind.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beantragt oder vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sollen die Möglichkeit haben, die Vollversammlung zu besuchen. Das Studierendenparlament arbeitet darauf hin, dass für die Dauer der Vollversammlung alle sonstigen universitären Veranstaltungen unterbrochen werden.
- (5) Die Themen der Vollversammlung müssen in jedem Fall auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

§ 7 - Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Universität Ulm. In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschlüsse in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - Beschluss und Kontrolle des Haushaltes, Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans an Stelle eines Haushaltsplans;
 - d) Beschluss eines Arbeitsprogramms;
 - e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Benennung und Aufsicht über deren Mitglieder;
 - f) Wahl und Kontrolle der Mitglieder der Studierendenexekutive sowie Benennung und Kontrolle weiterer direkter Beauftragter des Studierendenparlamentes;
 - g) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - das Durchführen von Umfragen,
 - das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - die Einberufung einer Vollversammlung;
 - h) Einreichen eines Vorschlages zur Wahl der studentischen Senatorinnen;

- Benennung einer Vertreterin, die im Senat gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme hat;
- j) Benennung von Vertreterinnen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende, Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
- k) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zuordnung von Studiengängen zu den einzelnen FachbereichSvertretungen nach § 9 Absatz 3;
- I) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 18 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
 - a) zehn Studierenden, die direkt von der Studierendenschaft gewählt wurden n\u00e4heres hierzu regeln \u00a7 13 und die Wahlordnung – und
 - b) den zwei amtierenden studentischen Senatorinnen sowie
 - c) sechs Vertreterinnen aus dem Fachschaftenrat entsprechend § 8 Absatz 6.
- (3) Eine studentische Senatorin kann nicht zugleich qua Amt und gemäß Absatz 2 a) dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes scheiden mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Studierendenparlament aus.
- (5) Das Studierendenparlament soll den Beschlüssen der Vollversammlung entsprechen.
- (6) Die Amtsperiode beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 8 - Fachschaftenrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftenrat dient der Koordination der Fachschaften und FachbereichSvertretungen sowie der Mitsprachemöglichkeit der vorgenannten im Studierendenparlament.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Vernetzung und Koordination der FachbereichSvertretungen untereinander;
 - b) die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den FachbereichSvertretungen und dem Studierendenparlament;
 - das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionen zur Einbringung in das Studierendenparlament und
 - d) das Erstellen von Vorschlägen zur Besetzung der fachbezogenen Universitätsgremien, näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Die Studierenden jeder Fachschaft wählen aus ihrer Mitte sechs Vertreterinnen. Die jeweiligen Vertreterinnen der Fachschaften bilden gemeinsam den Fachschaftenrat. N\u00e4heres regeln \u00a7 13 und die Wahlordnung.
- (4) Diese sechs Vertreterinnen einer Fachschaft nehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen FachbereichSvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung beziehungsweise § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Fakultätsebene wahr. Insbesondere gilt dies für die Benennung einer zusätzlichen Vertreterin der Studierendenschaft in den entsprechenden Fakultätsrat. Diese Vertreterin hat dort gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftenrates entspricht der des Studierendenparlaments.
- (6) Der Fachschaftenrat benennt gemäß § 7 Absatz 2 c) sechs seiner Mitglieder zur Vertretung ins Studierendenparlament. Für diese können Stellvertreterinnen bestimmt werden. Dabei ist zu beachten:
 - a) Nimmt eine der entsandten Vertreterinnen nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teil, so verfällt ihre Stimme, sofern vom Fachschaftenrat kein Verfahren zur Stellvertretung festgelegt wurde.
 - b) Die Namen der entsendeten Vertreterinnen, eventuellen Stellvertreterinnen sowie das entsprechende Verfahren nach a) sind schriftlich festzuhalten und dem

Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen während der laufenden Amtszeit. Dem Studierendenparlament muss eine Änderung spätestens zu Beginn einer Sitzung mitgeteilt werden, ansonsten gelten diese erst ab der darauffolgenden Sitzung.

- (7) Die sechs Vertreterinnen des Fachschaftenrates sollen im Studierendenparlament die Position des Fachschaftenrates vertreten.
- (8) Mitglieder des Fachschaftenrats, die gleichzeitig Mitglied der Studierendenexekutive sind, dürfen nicht in das Studierendenparlament entsandt werden.

§ 9 - FachbereichSvertretung (FS)

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine FachbereichSvertretung.
- (2) Derzeit bestehen folgende FachbereichSvertretungen:
 - · Biowissenschaften,
 - · Chemie.
 - · Elektrotechnik,
 - Informatik,
 - · Lehramt.
 - · Mathematik / Wirtschaftsmathematik,
 - · Medizin.
 - · Molekulare Medizin.
 - · Physik,
 - · Psychologie,
 - · Wirtschaftswissenschaften und
 - Zahnmedizin
- (3) Die Zuordnung der Studiengänge zu den FachbereichSvertretungen wird durch Anhang A dieser Satzung auf Grundlage von § 15 Absatz 5 festgelegt, wobei alle Studiengänge zu berücksichtigen sind.
- (4) Aufgabe einer FachbereichSvertretung ist es insbesondere, Studierende der zugeordneten Studiengänge im Studium zu unterstützen und die studentischen Interessen in den entsprechenden Universitätsgremien zu vertreten.
- (5) Jede FachbereichSvertretung trifft ihre Entscheidungen auf einer FS-Sitzung. Sitzungszeit und -ort müssen rechtzeitig und mindestens den Mitgliedern der FachbereichSvertretung bekannt gemacht werden. Aushang an bekanntem Ort, eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist dafür ausreichend.
- (6) FS-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 5 Satz 3 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder der FachbereichSvertretung anwesend sind.
- (7) Fasst eine FS-Sitzung Beschlüsse, so muss ein entsprechendes Beschlussprotokoll angefertigt und entsprechend der Form der Einladung (Absatz 5 Satz 3) bekannt gemacht werden.
- (8) Eine FachbereichSvertretung kann sich weiterhin eine Geschäftsordnung geben, die weitere und in Bezug auf die FS-Sitzungen andere Regelungen trifft. Diese muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 10 - Studierendenexekutive (StEx)

- (1) Die Studierendenexekutive ist das exekutive, administrative und repräsentative Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt deren Interessen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Sie ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse sowie den Haushalt gebunden.
- (2) Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Die Studierendenexekutive besteht aus sieben Personen. Sie wird vom Studierendenparlament gewählt.

- (4) Die Studierendenexekutive hat eine Vorsitzende, die bei der Wahl der Studierendenexekutive durch das Studierendenparlament festgelegt wird.
- (5) Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein.
- (6) In die Zuständigkeit der Studierendenexekutive fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Studierendenschaft nach Außen;
 - Betreuung, Koordination und Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Studierendenschaft:
 - c) Angebot direkter Serviceleistungen für die Studierenden;
 - d) Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen;
 - e) Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft;
 - f) Wahrnehmung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und insbesondere des Haushalts;
 - g) Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Universität Ulm. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft.
- (7) Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Studierendenexekutive regelt diese selbst. Sie ist dem Studierendenparlament jederzeit auf Anfrage und beim Ablegen der Rechenschaft anzugeben.
- (8) Jedem Mitglied der Studierendenexekutive steht eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Haushalt nach Vorgabe der Finanzordnung festgeschrieben ist, zu.
- (9) Die Vorsitzende der Studierendenexekutive hat auf Sitzungen des Studierendenparlaments Anwesenheitspflicht. Ein anderes Mitglied der Studierendenexekutive kann diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied der Studierendenexekutive anwesend ist.

(10)Referate:

- a) Die Studierendenexekutive kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Referate einrichten, die durch Referentinnen besetzt werden müssen.
- b) Referentinnen werden von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Auf Wunsch des Studierendenparlamentes sind die Rechenschaftsberichte eines oder mehrere Referate auf einer Studierendenparlamentssitzung durch die Referentinnen vorzustellen.
- Referentinnen dürfen in ihrem Aufgabenbereich weitestgehend eigenständig arbeiten. Die Studierendenexekutive ist den Referentinnen gegenüber jedoch weisungsbefugt.
- Referate unterstützen die Arbeit der Studierendenexekutive, indem sie an der Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereichs aktiv mitwirken.
- e) Die Studierendenexekutive hat dafür zu sorgen, dass die Referate alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsmaterialien erhalten.
- f) Die Referentinnen haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen der Verfassten Studierendenschaft zu informieren.
- g) Referentinnen arbeiten ehrenamtlich. Besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.
- (11)Die Studierendenexekutive tagt als ausführendes Organ in der Regel nicht öffentlich. Sie kann Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen laden.
- (12)Um das Recht auf Information nach § 5 Absatz 3 zu ermöglichen, gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b), c) und f) hat das Recht auf den Sitzungen der Studierendenexekutive anwesend zu sein, kann jedoch in zu

- begründenden Ausnahmefällen beispielsweise für Personaldebatten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Studierendenexekutive bietet Sprechstunden an, in denen die Studierenden die Möglichkeit haben, Anliegen direkt zu besprechen. Die Sprechstunden sollen während der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit im Durchschnitt mindestens zweiwöchentlich stattfinden.

§ 11 - Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist nur für Angelegenheiten zwischen den Organen der Verfassten Studierendenschaft zuständig und kann auch nur von diesen angerufen werden.
- (2) Das Studierendenparlament und die Studierendenexekutive wählen je 2 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Dies muss mindestens bei der konstituierenden oder einer der zwei darauf folgenden regulären Sitzungen geschehen, so dass sich eine neue Schlichtungskommission zusammensetzen kann.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen. Auch die Stellvertreterinnen müssen Mitglied des entsendenden Organs sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
- (4) Bleiben Sitze im Vermittlungsausschuss für mehr als vier Wochen unbesetzt, benennt der Fachschaftenrat Mitglieder aus der Studierendenschaft, um die freien Sitze übergangsweise zu besetzen.
- (5) Der Vermittlungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Anderen Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen nur auf Einladung durch den Ausschuss gestattet.
- (7) Nur wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (8) Der Ausschuss erarbeitet Einigungsvorschläge.

§ 12 - Schlichtungskommission

- (1) Beschwerden nach § 5 Absatz 4 sollen erst direkt an das entsprechende Organ herangetragen werden. Kommt es daraufhin zu keiner einvernehmlichen Lösung, soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Beschwerde ist bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) Einer Vorsitzenden, die nicht Mitglied der Studierendenschaft ist. Sie wird vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und muss von der Studierendenexekutive und dem Studierendenparlament bestätigt werden.
 - b) Den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses.
- (4) Finden die Mitglieder des Vermittlungsausschusses innerhalb von vier Wochen keine Vorsitzende, wählt der Fachschaftenrat eine kommissarische Vorsitzende. Diese kann Mitglied der Studierendenschaft sein. Sie leitet die Kommission übergangsweise.
- (5) Ist die Vorsitzende Teil der universitären Verwaltung, sind ihre Aussagen in der Kommission nicht als Aussagen im Namen der Universitätsverwaltung zu verstehen.
- (6) Die Schlichtungskommission bleibt bestehen, bis sich eine neue konstituiert.
- (7) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können zur Sache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Die Schlichtungskommission kann zum Schutz berechtigter Interessen einzelner die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission zusammen mit der Beschwerdeführerin und einem von ihr benannten Beistand nicht öffentlich. Es sind keine Gäste zugelassen.

(9) Die Vorsitzende fällt nach der Beratung der Schlichtungskommission den Schiedsspruch und macht diesen bekannt. Zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann der Schiedsspruch auch nur in Teilen bekannt gemacht werden.

§ 13 - Wahlen

- (1) Alle unmittelbar zu wählenden Organe werden in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es besteht keine Bindung an bestimmte Wahlbüros.
- (2) Die Wahlen der Studierendenschaft und der akademischen Selbstverwaltung sollen gleichzeitig stattfinden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b) bis f) werden einmal pro Jahr gewählt. Besteht das Studierendenparlament oder der Fachschaftenrat aus weniger als der Hälfte der maximalen Mitgliederzahl, so müssen Nachwahlen des entsprechenden Organs schnellstmöglich angesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt. Es wird Verhältniswahl angewandt, solange es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewendet.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Dabei wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewandt.
- (6) Für die Sitzverteilung wird das Saint-Laguë-Verfahren angewandt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Wurden wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt, wodurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, ist die Wahl in einem zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Konstituierung von Studierendenparlament und Fachschaftenrat findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sie übernehmen die Geschäfte aber erst zu Beginn ihrer Amtszeit. Sollte sich eines dieser Organe nicht vor Beginn der eigenen Amtsperiode konstituieren, bleibt das jeweilige Organ der vorigen Amtsperiode bestehen und führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einer Neukonstituierung weiter.
- (9) Tritt ein Mitglied eines unmittelbar gewählten Organs zurück, so wird dieser Sitz bei
 - a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin des gleichen Wahlvorschlages übernommen.
 Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
 - Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin übernommen. Gibt es keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.

(10) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 - Beiträge und Finanzen

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und weitere dementsprechende Bestimmungen regelt eine Beitragsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung durch Beschluss des Studierendenparlaments gilt § 16 dieser Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.
- (3) Zu Dokumentationszwecken wird die Höhe und entsprechenden Zeiträume aller erhobenen Beiträge in einem Anhang der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft wird auf Grundlage von § 65b Landeshochschulgesetz durch eine Finanzordnung geregelt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt die Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (5) Für das finanzielle Vermögen der Studierendenschaft ist in der Finanzordnung eine Obergrenze festzulegen.

§ 15 - Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Ordnungen ist nur das Studierendenparlament berechtigt.
- (2) Diese Satzung darf nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Ordnungen dürfen nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung ist nur zulässig, wenn die Änderung bei der Einladung zur Sitzung angezeigt wurde und Vorschläge zur Formulierung der geplanten Änderungen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben wurden.
- (5) Der Fachschaftenrat schlägt die Zuordnung eines Studienganges zu einer FachbereichSvertretung vor. Der Vorschlag muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit aller Mitglieder ausreichend. Anhang A der Organisationssatzung wird dementsprechend automatisch angepasst.

§ 16 – Erstmalige Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 von allen immatrikulierten Studierenden einen Mitgliedsbeitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe dieses Beitrags beträgt 19 € pro Semester.
- (2) Fälligkeit:
 - a) Der Beitrag wird jedes Semester zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
 - b) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Ulm eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.
- (3) Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.
- (4) Dieser Paragraph und alle Verweise darauf werden mit Inkrafttreten einer Beitragsordnung automatisch gestrichen.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Ulm, 22.02.2013

gez.

Prof. K.-J. Ebeling

Präsident

Anhang A zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Ulm

Liste der existierenden FachbereichSvertretungen einschließlich der zugeordneten Studiengänge:

1. Biowissenschaften:

Diplomstudiengang "Biologie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Biologie" und "Biochemie", Masterstudiengang "Pharmazeutische Biotechnologie

2. Chemie:

Diplomstudiengänge "Chemie" und "Wirtschaftschemie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Chemie" und "Wirtschaftschemie", Bachelorstudiengang "Chemieingenieurwesen"

3. Elektrotechnik:

Diplomstudiengänge "Elektrotechnik" und "Informationstechnologie", Bachelor- und Masterstudiengänge "Elektrotechnik" und "Informationssystemtechnik", Masterstudiengänge "Communications Technology" und "Energy Science and Technology"

4. Informatik:

Diplomstudiengänge "Informatik" und "Medieninformatik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Informatik" und "Medieninformatik", Bachelorstudiengang "Software Engineering"

5. Lehramt:

alle mit Staatsexamen abzuschließenden Studiengänge im Lehramt ("Biologie", "Chemie", "Informatik", "Mathematik", "Naturwissenschaft und Technik" und "Physik")

6. Mathematik / Wirtschaftsmathematik:

Diplomstudiengänge "Mathematik" und "Wirtschaftsmathematik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Mathematik", "Wirtschaftsmathematik" und "Mathematische Biometrie", Masterstudiengang "Finance", Bachelorstudiengang "Computational Science and Engineering"

7. Medizin:

Staatsexamensstudiengang "Humanmedizin", Masterstudiengang "Advanced Oncology"

8. Molekulare Medizin:

Bachelor- und Masterstudiengang "Molekulare Medizin"

9. Physik:

Diplomstudiengänge "Physik" und "Wirtschaftsphysik", Bachelor- und Masterstudiengänge "Physik" und "Wirtschaftsphysik". Masterstudiengang "Advanced Materials"

10. Psychologie:

Bachelor- und Masterstudiengang "Psychologie"

11. Wirtschaftswissenschaften:

Diplomstudiengang "Wirtschaftswissenschaften", Bachelor- und Masterstudiengang "Wirtschaftswissenschaften"

12. Zahnmedizin:

Staatsexamensstudiengang "Zahnmedizin"

Teil 5

Beitragsordnung, Finanzordnung





Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 11 vom 13.05.2014, Seite 104

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 02.05.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.04.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 30.04.2014 (Az. 82.10:0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 - Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden einen Beitrag.

§ 2 - Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
- (2) Er wird von der Universität Ulm eingezogen und an die Studierendenschaft überwiesen.

§ 3 - Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag wird für das Wintersemester 2014/15 auf 19 € festgesetzt.
- (2) Die StudierendenExekutive hat die Höhe und die entsprechenden Zeiträume aller bisher erhobenen Beiträge in geeigneter Form zu dokumentieren und die Dokumentation den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

§ 4 - Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft und gilt erstmalig für die Erhebung von Beiträgen für das Wintersemester 2014/2015. Bis dahin gilt die entsprechende Beitragsregelung der Organisationssatzung vom 22.02.2013.

Datum 02.05.2014

gez.

Barbara Körner





Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 06.06.2014, Seite 156 - 162

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 30.05.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.04.2014 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 15.05.2014 (Az.82.10:0001 Gt/Hei) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, im Folgenden nur Studierendenschaft genannt, der Universität Ulm.
- (2) Die Finanzordnung gilt für die gesamte StudierendenVertretung und somit für alle Organe und Beauftragten der Verfassten Studierendenschaft.

§ 2 - Vermögen der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die StudierendenExekutive (StEx) und die FachbereichSvertretungen (FSen) verwalten das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Ulm nach Maßgabe dieser Finanzordnung, der Landeshaushaltsordnung und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Das Vermögen der Studierendenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens ist im Haushaltplan durch das StudierendenParlament festzuschreiben.
- (3) Aus Mitteln der Studierendenschaft angeschafftes Inventar ist deren Eigentum und als solches zu inventarisieren.
- (4) Die Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß LHG § 65 auch Einnahmen generieren.
- (5) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben.

§ 3 - Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive

- (1) Die Aufgaben des Finanzreferenten nach LHG § 65 b übernimmt die für Finanzen zuständige Person in der StudierendenExekutive. Sie trägt den Titel Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive
- (2) Der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive obliegt in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9 besonders

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs zur Abstimmung im StudierendenParlament,
- b) die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sowohl auf zentraler Ebene als auch im Bereich der FachbereichSvertretungen gemäß § 6 dieser Ordnung,
- c) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des inhaltlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 11 dieser Ordnung,
- e) die Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte und
- f) die Beratung der FachbereichSvertretungen diesem Bereich.

§ 4 - Haushaltsausschuss (HHA)

- (1) Im Sinne von § 7 Absatz 1 Punkt c) der Organisationssatzung bilden StudierendenParlament und FachSchaftenRat einen ständigen Haushaltsausschuss. Dazu benennen sie zu Beginn ihrer Amtszeit jeweils mindestens eine Studierende. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht der StudierendenExekutive angehören.
- (2) Die Aufgaben des HHA sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutiven und der Beauftragten für den Haushalt bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - b) die Koordination der Interessen des StudierendenParlament in allen Finanzangelegenheiten, insbesondere der parlamentarischen Kontrolle der Haushaltsführung und
 - c) die Unterstützung der Kommunikation in Finanzangelegenheiten zwischen StudierendenParlament, FachSchaftenRat und StudierendenExekutive.

§ 5 - Beauftragte für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9

- (1) Der Beauftragten für den Haushalt obliegt neben den in der LHO genannten Zuständigkeiten insbesondere die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft zu kontrollieren und die rechtmäßige Verwendung der Gelder zu gewährleisten. Insbesondere gehört dazu:
 - a) das Aufstellen eines Haushaltsplanentwurfs, hierbei berät sie die Vertreterinnen der StudierendenExekutive und die FS-Finanzerinnen,
 - b) die Zusammenarbeit mit der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 dieser Ordnung,
 - c) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und des HHA im Rahmen von Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte,
 - d) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des rechtlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
 - e) die Beratung der FachbereichSvertretungen und der StudierendenExekutive, vor allem der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, in diesem Bereich.

(2) Die Beauftragte für den Haushalt wird von der Vorsitzenden der StudierendenExekutive bestellt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Dienststelle für die Beauftragte für den Haushalt ist nach LHG § 65 b Abs. 2 die Gliedkörperschaft, sie ist der Vorsitzenden des exekutiven Organs direkt unterstellt.

§ 6 - FachbereichSvertretungen (FS)

- (1) Jede FachbereichSvertretung muss eine zuständige FS-Finanzerin benennen (Wahl auf einer beschlussfähigen FS-Sitzung) und diese Benennung und alle Änderungen an die StudierendenExekutive schriftlich (per E-Mail) kommunizieren. Ohne Benennung einer FS-Finanzerin kann eine FachbereichSvertretung ihre Mittel nicht verwenden.
- (2) Jeder FachbereichSvertretung werden im Haushalt Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilt. Darüber hinaus kann Projektunterstützung aus dem Haushalt der Studierendenschaft bei der StudierendenExekutive bzw. dem StudierendenParlament beantragt werden sowohl für das kommende als auch im laufenden Haushaltsjahr nach § 9.
- (3) Die Mittel einer FachbereichSvertretung werden wie folgt verwaltet: Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive verwaltet die Finanzen der FachbereichSvertretungen in Kooperation mit der Beauftragten für den Haushalt:
 - a) Die FS-Finanzerin leitet zu bezahlende Rechnungen an die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive weiter.
 - b) Die FS-Finanzerin ist für die inhaltliche Kontrolle und ausreichende Beschlusslage innerhalb der FachbereichSvertretung zuständig.
 - c) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive erstellt unter Einbeziehung des Beauftragten für den Haushalt und der FS-Finanzerin die Jahresabrechnung für die FachbereichSvertretung.
- (4) Entgegen der Regelung in Absatz 3 kann die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive in Absprache mit der Beauftragen für den Haushalt einzelnen FS-Finanzerinnen die folgenden weitereichenden Befugnisse erteilen , damit die FS-Finanzerin die FS-Finanzen selbst verwalten kann:
 - a) Die FS-Finanzerin kann die Bezahlung von Rechnungen ihrer FachbereichSvertretung selbst veranlassen.
 - b) Die FS-Finanzerin ist für die inhaltliche Kontrolle und Einhaltung des Gesamtvermögens der FachbereichSvertretung zuständig.
 - d) Die FS-Finanzerin erstellt für die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftragte für den Haushalt zum Quartalsende eine Abrechnung inkl. Belege zur Überprüfung der Einhaltung des Budgets und des rechtlichen Rahmens.
 - e) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftrage für den Haushalt können jederzeit die eigenständig geführten Finanzen kontrollieren.
 - f) Treten schwerwiegende Probleme bei der Buchführung oder Ausgaben für rechtlich nicht gedeckte Vorgänge auf, kann unverzüglich auf eine Führung der Finanzen nach Absatz 3 umgestellt werden.
- (5) Die FS-Finanzerinnen reichen vor Erstellung des Haushaltsplans alle gewünschten Haushaltsposten bei der Ressortleiterin Finanzen der Studierenden Exekutive ein.

(6) Abrechnungen und Belege werden zentral bei der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt, sofern durch Verträge nicht anderweitig geregelt, die FachbereichSvertretung behält gegebenenfalls Kopien.

§ 7 - Haushaltsplan (HHP)

- (1) Sonderregelung für den ersten Haushalt der wiedereingeführten Verfassten Studierendenschaft: Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 tritt sofort nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft und gilt auch rückwirkend für die vorangegangenen Monate des Geschäftsjahres. Mit dem Haushaltsplan 2014 erfolgt ebenfalls die Verwendung der eingenommen Beiträge aus dem Wintersemester 2013/14 und entsprechend die Rechnungslegung im Haushaltsjahr 2014.
- (2) Der Haushaltsplan
 - a) enthält eine Aufstellung aller zur Ausführung der Aufgaben der StudierendenVertretung geplanten Mittel des Haushaltsjahres und legt die Verteilung der Mittel verpflichtend fest,
 - b) wird von der StudierendenExekutive erstellt, wobei diese dabei fachlich von der Beauftragten für den Haushalt nach § 3 dieser Ordnung unterstützt wird und
 - c) wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr) im StudierendenParlament verabschiedet und ist durch das Präsidium der Universität zu genehmigen.
- (3) Vor der Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr soll die Studierenden-Exekutive mit ausreichend Vorlauf alle Organe der StudierendenVertretung auffordern, Vorschläge für die Gestaltung des Haushaltsplanes einzureichen.
- (4) Der erste Haushaltsplanentwurf für das folgende Jahr wird bis zum 01.11. dem StudierendenParlament von der StudierendenExekutive vorgelegt. Der Beschluss des Haushaltsplans im StudierendenParlament muss zeitlich so erfolgen, dass eine Genehmigung durch das Präsidium der Universität Ulm bis spätestens 20.12. möglich ist.
- (5) Zwischen der Vorstellung des ersten Haushaltsplanentwurfs und dem Versand einer endgültigen Vorlage zur Abstimmung im StudierendenParlament können Veränderungen am Haushaltsplanentwurf vorgenommen werden; die Änderungen sind dem StudierendenParlament schriftlich mitzuteilen. Nach Versand der endgültigen Vorlage sind Veränderungen nur in begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag direkt an das StudierendenParlament und in Kenntnissetzung der StudierendenExekutive zulässig. Die endgültige Vorlage muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der beschlussfassenden Sitzung versandt werden
- (6) Im Haushaltsplan sind Einnahme- und Ausgabepositionen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung aufzuführen.
- (7) Der Haushaltsplan ist von der StudierendenVertretung durch die StudierendenExekutive in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, zu veröffentlichen.
- (8) Mehreinnahmen ermächtigen zu Mehrausgaben, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend vermerkt wurde:
 - (a) Mehreinnahmen der einzelnen FachbereichSvertretungen können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan für die jeweiligen FachbereichSvertretungen vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in die Rücklagen der jeweiligen FachbereichSvertretungen.
 - (b) Mehreinnahmen aller anderen Organe der Studierendenschaft können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in das Vermögen bzw. die Rücklagen der Verfassten Studierendenschaft
- (9) Gegenseitige Deckungsfähigkeiten von Titeln werden im Haushaltsplan unter Berücksichtigung von § 9 kenntlich gemacht.

(10) Haushaltsplanänderungen

- a) können im begründeten Einzelfall vom Parlament vorgenommen werden,
- b) sind mit denselben Mehrheiten wie für den Haushaltsplan selbst durchzuführen,
- c) müssen in einem Nachtragshaushalt festgeschrieben, durch das Präsidium der Universität Ulm genehmigt und veröffentlicht werden. Ein Nachtragshaushalt umfasst die gesamten Haushaltsposten der Studierendenschaft inkl. aller Änderungen und gilt nach seiner Verabschiedung als allein gültiger Haushaltsplan der Studierendenschaft.
- (11) Die Höhe der Gesamtmittel, die den FachbereichSvertretungen insgesamt zugewiesen werden, ist in jedem Haushaltsplan festzusetzen. Diese Gesamtmittel werden nach folgendem System auf die FachbereichSvertretungen aufgeteilt:
 - a) 40% der Gesamtmittel als Sockelbetrag gehen zu gleichen Teilen an jede FachbereichSvertretung.
 - b) 30% der Gesamtmittel gehen nach Anzahl der durch Anhang A der Organisationssatzung zugeordneten Studienrichtungen an die jeweilige FachbereichSvertretung. Die Gewichtung der Studienrichtungen ist in Punkt d) dieses Absatzes geregelt.
 - c) 30% der Gesamtmittel gehen nach Anzahl der Studierenden in den zugeordneten Studienrichtungen an die jeweilige FachbereichSvertretung. Es gilt die Berechnungsgrundlage aus Unterpunkt v) in Punkt d) dieses Absatzes.
 - d) Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung nach Studienrichtungen ist wie folgt festgelegt:
 - i) Jeder Bachelor und Masterstudiengang wird mit jeweils einem Punkt gewertet.
 - ii) Jeder Staatsexsamens- und Diplomstudiengang wird mit zwei Punkten gewertet.
 - iii) Studienrichtungen, in denen weniger als 6 Studierende eingeschrieben sind, werden nicht berücksichtigt.
 - iv) Die Studienrichtungen sind im Anhang der Organisationssatzung den FachbereichSvertretungen zugeordnet
 - v) Als Berechnungsgrundlage ist die Studierendenstatistik der Universität Ulm zu verwenden und zwar "Studierende nach 1. Studienfach (Kopfstatistik)". Dabei gilt jeweils die Statistik vom 1. Dezember des Jahres vor dem neuen Haushaltsjahr, ist die Statistik erst nach Beschluss des Haushalts verfügbar wird die Verteilung nach Absatz 8 automatisch angepasst.

§ 8 - Beschlussfassung von Finanzentscheidungen

- (1) Alle Finanzbeschlüsse des StudierendenParlaments werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StudierendenParlaments getroffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Höhe der Gesamtmittel für die FachbereichSvertretungen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des StudierendenParlaments zu beschließen. Wenn keine Neubudgetierung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des StudierendenParlaments erzielt werden kann, ist die Höhe der Gesamtmittel für die FachbereichSvertretungen automatisch auf das Niveau des vorherigen Haushaltsjahres festgelegt.

§ 9 - Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr

- (1) Finanzanträge für zusätzliche Mittel sind schriftlich bei der StudierendenExekutive bzw. beim StudierendenParlament zu stellen
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Mailadresse des Finanzverantwortlichen,
 - b) Bezeichnung und Zusammensetzung der Antragsteller,
 - c) Projektbeschreibung,
 - d) detaillierte Gliederung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben,
 - e) Höhe des beantragten Zuschusses und dessen Verwendung.
- (3) Über einen Antrag beschließt die StudierendenExekutive bzw. das StudierendenParlament.
 - a) Anträge bis zu einer Höhe von 5.000 € können direkt durch die StudierendenExekutive genehmigt werden, sofern die Höhe der Antragssumme durch den Haushaltsplan abgedeckt werden kann und dieser dazu keiner Änderung bedarf. Unmittelbar nach Genehmigung muss die StudierendenExekutive mindestens die Mitdlieder des StudierendenParlaments darüber informieren.
 - b) Anträge über einer Höhe von 5.000 € müssen durch das StudierendenParlament genehmigt werden, unberührt davon, ob diese durch den Haushaltsplan abgedeckt sind.
 - c) Werden Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr genehmigt, die eine Änderung des Haushaltsplans notwendig machen, greift § 7 (10) dieser Ordnung.

§ 10 - Ausgabevorschriften

- (1) Ausgaben werden nur aufgrund einer Rechnung oder aufgrund sonstiger schriftlicher, zahlungsbegründender Unterlagen getätigt.
- (2) Auslagen können nur gegen Abgabe der Originalbelege an die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive auf ein anzugebendes Konto überwiesen werden. In begründeten Einzelfällen wird Geld bar ausgegeben.
- (3) Baraus- und -einzahlungen sind durch rechtsgültige Quittungen zu dokumentieren.

§ 11 - Jahresabschluss

- (1) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive legt dem StudierendenParlament in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 15. Mai, einen Jahresabschluss vor.
- (2) Dieser enthält, neben einer Aufstellung über das Barvermögen der Studierendenschaft, eine Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit dem Haushaltsplan ermöglichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der LHO.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach der Verabschiedung im StudierendenParlament veröffentlicht. Dabei sind alle Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.

- (4) Mit der Verabschiedung des Jahresabschlusses schlägt das StudierendenParlament die Entlastung der Vorsitzenden der StudierendenExekutive, der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, sowie der Beauftragten für den Haushalt vor.
- (5) Die Entlastung erteilt das Präsidium der Universität gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 LHG.

§ 12 - Rechungsprüfung gemäß LHG § 65 b (3)

- (1) Auf Empfehlung der StudierendenExekutive wählt das StudierendenParlament einen Rechnungsprüfer aus, der die Befähigung zu dieser Aufgabe nach LGH § 65 b erfüllt und delegiert die Beauftragung dieser Person an die Vorsitzende der StudierendenExekutive.
- (2) Nach LHG § 65 b kann diese Aufgabe auch durch die Universität übernommen werden, vorausgesetzt ihres Einverständnisses.

§ 13 - Rücklagen

- (1) Die Rücklagen der Studierendenschaft werden getrennt nach "Rücklagen der FachbereichSvertretungen" und "Zentrale Rücklagen" betrachtet.
- (2) Die zentralen Rücklagen der Studierendenschaft dürfen das Vierfache ihres jährlichen Budgets nicht übersteigen. Bei Überschreitung der zentralen Rücklagen müssen die Beiträge der Studierenden entsprechend gesenkt werden.
- (3) Eine FachbereichSvertretung darf das Zehnfache ihres jährlichen Budgets als Rücklage besitzen. Darüber hinaus fließt das Geld zurück in den Haushalt der Studierendenschaft.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Datum 30.05.2014 Unterschrift

gez.

Barbara Körner

Teil 6 Grafiken

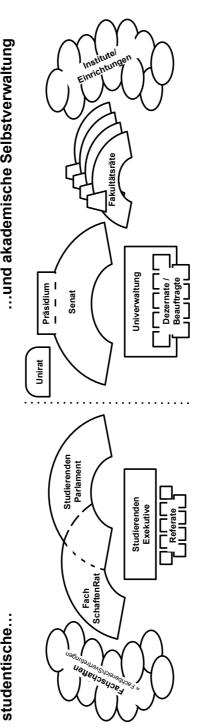
StuVe, uulm, CC-BY 3.0

Studierenden Vertretung, uulm

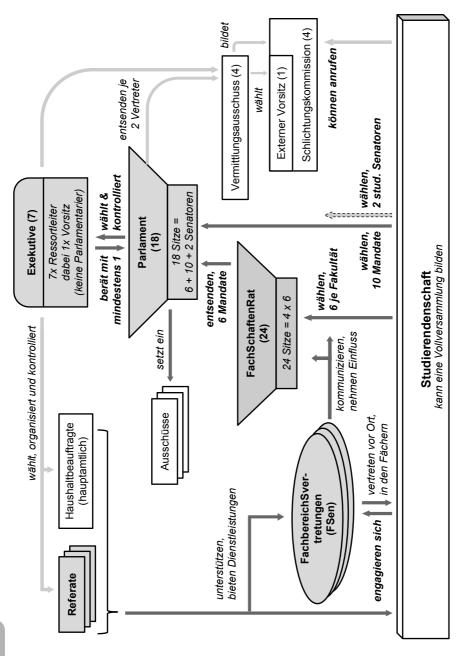
6: Grafiken

...und akademische Selbstverwaltung

StuVe, uulm, CC-BY 3.0



Durch die Spiegelung wird verdeutlicht, welche Aufgaben sich in der studentischen und der akademischen Selbstverwaltung annähernd entsprechend und welche Einheiten der Diese Grafik stellit die Ähnlichkeit der beiden Organisationsstrukturen dar und verdeutlicht gleichzeitig auch die klare (vom Gesetzgeber gewollte) Trennung der beiden Systeme. beiden Systeme aufeinander einwirken sollen.



Meine Notizen:

